

Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ betreffend einen Antrag auf Negativattest bzw. Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag

(Sache IV/36.539 — BiB)

(98/C 322/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1.1. Die Anmeldung

Am 13. Juni 1997 wurde bei der Kommission die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens British Interactive Broadcasting Limited (BiB) angemeldet.

1.2. Die beteiligten Unternehmen

Gründergesellschaften sind die Unternehmen BT Holdings Limited, BSkyB Limited, Midland Bank plc und Matsushita Electric Europe (Headquarters) Ltd.

1.2.1. *BT Holdings Limited*

BT Holdings Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Telekommunikationsunternehmens British Telecommunications plc (BT), das über Lizzenzen für die Erbringung bestimmter Telekommunikationsdienste im Vereinigten Königreich verfügt. BT stellt Telefonanschlüsse für Privat- und Geschäftskunden bereit, vermittelt Orts-, Fern- und Auslandsgespräche (eingehende und ausgehende Anrufe), erbringt eine Reihe sonstiger Telekommunikationsdienstleistungen und stellt den Kunden die nötigen Abschlußeinrichtungen bereit.

1.2.2. *BSkyB Limited*

British Sky Broadcasting Ltd (BSkyB) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Fernsehkonzerns British Sky Broadcasting Group plc, an dem das Unternehmen News Corporation zu 39,88 % beteiligt ist und der 1990 aus dem Zusammenschluß von Sky Television Limited (vormals Sky Television plc, eine Tochtergesellschaft von News Corporation) und dem Konkurrenten British Satellite Broadcasting Limited hervorging.

BSkyB ist ein Unternehmen, das im Vereinigten Königreich und in Irland analoges Pay-TV über Satellit (Direktempfang über Astra) und Kabel ausstrahlt. Seine Kunden sind sowohl Endverbraucher als auch andere Diensteanbieter. BSkyB möchte 1998 auch digitales Pay-TV einführen.

1.2.2.1. BSkyB-Zuschauerdienste

Der für Zuschauerdienste zuständige Geschäftsbereich bietet Abonnenten im Vereinigten Königreich und in Irland Satelliten-Pay-TV-Sender an, die sich entweder vollständig im Besitz von BSkyB befinden oder an denen BSkyB beteiligt ist oder die das Unternehmen von dritten Anbietern übernimmt. Die Sender werden als Basis- oder Premiumprogramme angeboten; letztere bestehen in erster Linie aus Film- und Sportkanälen.

1.2.2.2. BSkyB-Anbieterdienste

Der für Anbieterdienste zuständige Geschäftsbereich von BSkyB stellt eigene Sender und eine begrenzte Anzahl von fremden Sendern für Veranstalter bereit, die umfassende Programmpakete zusammenstellen und dem Fernsehpublikum anderweitig anbieten. Abnehmer sowohl der Basis-Kanäle als auch der Film- und Sportkanäle der Premium-Version sind der eigene, für Zuschauerdienste zuständige Unternehmensbereich und Wettbewerber.

1.2.2.3. Sonstige Konzerngesellschaften und Tätigkeiten

Weitere Konzernunternehmen neben BSkyB sind dessen hundertprozentige Tochtergesellschaften Sky Subscribers Services Ltd (SSSL), Satellite Encryption Services Ltd (SESL) und Sky In-Home Services Limited (SIHSL, vormals Tele-Aerials Satellite Limited). SSSL überwacht für BSkyB Ltd die Zugangsberechtigung von Empfängern analoger Fernsehdienste und verwaltet die entsprechenden Abonentendateien. SESL erbringt die gleichen Dienste für dritte Satelliten-Pay-TV-Veranstalter, die Fernsehsignale zum Direktempfang über Astra-Transponder übertragen. SSSL soll künftig beide Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung für digitales Fernsehen erbringen, und zwar gemäß den weiter unten beschriebenen Rechtsvorschriften. SIHSL vertreibt und installiert Satellitenempfangsantennen.

1.2.3. *Midland Bank plc*

Die Midland Bank ist eine Aktiengesellschaft englischen Rechts („plc“), die von der Bank of England die Genehmigung zur Ausübung von Bankgeschäften erhalten hat. Sie gehört zum HSBC-Konzern und ist ein direktes

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

Tochterunternehmen der Holdinggesellschaft HSBC Holdings plc. Die Midland Bank bietet, wie alle HSBC-Konzerngesellschaften, im Vereinigten Königreich und weltweit eine große Palette von Bank- und Finanzdienstleistungen an. Sie verfügt über ein Netz von 5 500 Zweigstellen in mehr als 80 Ländern und Gebieten.

1.2.4. *Matsushita Electric Europe (Headquarters) Ltd*

Das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Konzerns Matsushita Electric Co, Ltd, der elektronische und elektrische Produkte einschließlich dazugehöriger Software und Informationstechnologie für Privathaushalte, Industrie und Handel entwirft, entwickelt und herstellt. Der Konzern ist weltweit tätig und betreibt sowohl im Vereinigten Königreich als auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten eine Reihe von Produktions- und/oder Vertriebsgesellschaften.

1.3. Die Rechtslage im Vereinigten Königreich

1.3.1. *Die Fernsehnormen-Richtlinie 95/47/EG* (2)

In der per Gesetz und Verordnung (3) in britisches Recht umgesetzten Richtlinie 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen werden drei Aspekte geregelt, die im vorliegenden Fall maßgeblich sind:

- **Zugangsberechtigung:** Die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung zu digitalen Fernsehdiensten müssen den Zugang zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen gewähren.
- **Übertragungssignale:** Durch die Richtlinie wird die Übertragung digitaler Fernsehsignale in der Europäischen Union vereinheitlicht. Die Übertragungs- und die entsprechenden Demodulationssysteme unterscheiden sich je nach Übertragungsart — Satellit, Kabel oder terrestrisches System.
- **Decoder-Spezifikationen:** In der Richtlinie sind Mindestanforderungen für Decoder — auch „Set-Top-Boxen“ genannt — festgelegt. So müssen alle Decoder in der Lage sein, frei empfangbare, d. h. unver-

(2) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

(3) Die meisten Richtlinienbestimmungen wurden durch die Verordnung SI (Statutory Instrument) 1996/3151 über fortgeschrittene Fernsehdienste umgesetzt, die am 7. Januar 1997 in Kraft trat. Die für die Durchsetzung der Verordnung zuständige Regulierungsbehörde OFTEL brachte ergänzend dazu Leitlinien für die Regulierung der Zugangsberechtigung zu digitalen Fernsehdiensten heraus. Die Bestimmungen über die Übertragung von Fernsehsignalen (Artikel 2 der Richtlinie, mit Ausnahme des letzten Absatzes), die andere Fernsehanstalten als die BBC betreffen, wurden durch § 142 des Rundfunkgesetzes von 1996 in britisches Recht umgesetzt; für ihre Anwendung ist die Independent Television Commission (ITC) zuständig.

schlüsselte, Fernsehsignale wiederzugeben. Eine gemeinsame Schnittstelle ist nicht vorgeschrieben. Dies bedeutet, daß — soweit die Spezifikationen nichts anderes vorsehen — jeder Decoder an ein bestimmtes Zugangsberechtigungssystem gebunden ist, es sei denn, der Hersteller baut (richtlinienkonform) in den Decoder Elemente ein, die einem anderen Zugangssystem eigen sind.

1.3.2. *Zugangskontrolldienste*

Die Bestimmungen der Fernsehnormen-Richtlinie über Dienste mit Zugangsberechtigung beschränken sich auf den Empfang von digitalem Fernsehen. Dienste mit Zugangsberechtigung werden aber auch von Unternehmen angeboten, die nicht im Fernsehbereich tätig sind, sondern Online-Dienste erbringen. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung im Online-Bereich werden nach britischem Recht als Zugangskontrolldienste bezeichnet. Die Regulierungsbehörde OFTEL und das Ministerium für Handel und Industrie haben für die Erbringung von Zugangskontrolldiensten eine sogenannte Gruppengenehmigung („class licence“) vorgesehen.

2. DAS GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN BiB

2.1. Struktur des Unternehmens

An BiB sind BSkyB und BT zu je 32,5 %, die Midland Bank zu 20 % und Matsushita zu 15 % beteiligt. In den zehnköpfigen Aufsichtsrat entsenden BSkyB und BT je drei, die Midland Bank und Matsushita je zwei Vertreter. BiB ist für unbestimmte Zeit errichtet worden und wird von den Muttergesellschaften gemeinsam kontrolliert.

Wichtige Beschlüsse, z. B. über grundlegende Änderungen des BiB-Unternehmensplans, können nur mit Zustimmung aller Aktionäre, die eine Beteiligung von mehr als 10 % halten, gefaßt werden.

Da das Gemeinschaftsunternehmen für einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten von den Muttergesellschaften abhängt und BSkyB Decoder für seine eigenen digitalen Pay-TV-Dienste auf den Markt bringen will, erfüllt BiB nicht alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit. Es ist infolgedessen kein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne der Fusionskontrollverordnung.

2.2. Ziel des Unternehmens

BiB soll die Infrastruktur errichten, die zur Erbringung digitaler interaktiver Fernsehdienste für Verbraucher im Vereinigten Königreich erforderlich ist, und die entsprechenden Dienste für Verbraucher erbringen, die diese Infrastruktur nutzen.

2.2.1. *Digitale interaktive Fernsehdienste für Verbraucher*

BiB wird den Verbrauchern im Vereinigten Königreich digitales interaktives Fernsehen anbieten. Dabei handelt

es sich um Online-Dienstleistungen, wie sie im Internet angeboten werden, die jedoch über das Fernsehgerät abzurufen sind. Dazu können u. a. Kaufangebote, Informationsdienste, Spieleangebote, beschränkte („walled garden“) Internet-Zugangsmöglichkeiten oder interaktive Anwendungen im Unterhaltungsfernsehen zählen.

BiB wird dagegen keine Formen der Unterhaltung anbieten, bei denen das Fernsehpublikum nur zuschaut, ohne aktiv in das Geschehen eingreifen zu können, wie dies etwa beim Abspielen von Videos auf Bestellung („video on demand“) oder bei den Pay-TV-Sendern von BSkyB der Fall ist.

2.2.2. Das BiB-Angebot

Die digitalen interaktiven Fernsehdienste von BiB sollen Unternehmen die Möglichkeit geben, sich mit ihrem Waren- und Dienstleistungsangebot direkt an die Zuschauer digitaler Fernsehsendungen zu wenden. Dabei werden digital über Satellit übertragene Fernsehinhalte mit anderen, sogenannten Online-Inhalten verknüpft, die über einen normalen Telefonanschluß in den Haushalt vermittelt werden können. Hierzu eignet sich jede Telefonleitung. Die beteiligten Unternehmen wollen eigenen Angaben zufolge auch über die Vermarktung des BiB-Angebots im Zusammenhang mit digitalem Unterhaltungsfernsehen verhandeln, das im Vereinigten Königreich über terrestrische Systeme oder Kabelnetze übertragen wird.

Über die BiB-Plattform sollen Dienstleistungen in folgenden Bereichen angeboten werden: Home-Banking, Home-Shopping, Urlaub und Reisen, Herunterladen von Spielen, Online-Lernen, Unterhaltung und Freizeit, Sport, Motorwelt, eine von Dritten zusammengestellte begrenzte Auswahl an Internet-Seiten, E-Mail und öffentliche Dienste. Die Leistungen von BiB werden in der Regel unentgeltlich sein. Gebühren sollen lediglich für das Herunterladen von Spielen, für Online-Lernprogramme und für den eingeschränkten Internet-Zugang erhoben werden.

2.2.3. Mögliche interaktive Anwendungen

Ein zentraler Bestandteil der BiB-Infrastruktur ist der für den Empfang von digitalen interaktiven Fernsehdiensten erforderliche Decoder, die sogenannte Set-Top-Box. Um das BiB-Angebot in Anspruch nehmen zu können, muß der Verbraucher eine solche Box installieren. In den ersten zehn Jahren seiner Tätigkeit wird BiB den größten Teil seiner Mittel darauf verwenden, den Endverbraucherpreis für den Erwerb und die Installation von BiB-kompatiblen Set-Top-Boxen und Antennen für den Empfang digitalen Satellitenfernsehens niedrig zu halten bzw. zu „subventionieren“. Die von BiB subventionierten Boxentypen sind jene von BSkyB, in Zusammenarbeit mit den übrigen an BiB beteiligten Unternehmen, für sein digitales Pay-TV und für interaktive Dienste näher spe-

zifiziert. Die Box gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, aktiv in das Fernsehgeschehen einzutreten anstatt nur passiv zuzuschauen. Grundsätzlich läßt die BiB-Infrastruktur zwei interaktive Anwendungen zu: 1. Erbringung von Online-Dienstleistungen, wie sie im Internet angeboten werden, über das Fernsehgerät (siehe BiB-Angebot); 2. Ergänzung von Fernsehsendungen oder Fernsehwerbung durch interaktive Elemente, z. B. in Form der Teilnahme an Quiz-Sendungen bzw. der Abfrage zusätzlicher Produktinformationen über den Bildschirm oder Bestellung von Broschüren mit Postzustellung.

2.2.4. Die BiB-Infrastruktur

Mit Hilfe der BiB-Infrastruktur kann der zugangsberechtigte Zuschauer sowohl Fernseh- als auch Online-Datensignale decodieren, um sie auf den derzeit noch üblichen Fernsehgeräten mit analoger Übertragungstechnik oder auf den Geräten künftiger Generationen für die in der Fernsehnormen-Richtlinie beschriebenen fortgeschrittenen Fernsehdienste sichtbar zu machen und in einem sicheren Umfeld Geschäfte abschließen zu können. BiB wird die Infrastruktur sowohl Digitalfernseh-Anbietern wie BSkyB als auch Anbietern digitaler interaktiver Fernsehdienste wie BiB Services Co zur Verfügung stellen. Die Infrastruktur wurde speziell für das Satellitenfernsehen entworfen.

Anbieter verschlüsselter Dienste, einschließlich BiB Services Co, dürfen die von BiB subventionierten Set-Top-Boxen nur benutzen, wenn sie zusammen mit ihren Entgelten für Zugangsberechtigungs- und Zugangskontrolldienste auch einen Beitrag zu den Kosten der Subventionierung leisten. Die Erhebung dieses Kostenbeitrags wird von der Regulierungsbehörde OFTEL gemäß den gelgenden Vorschriften geregelt. Der Beitrag soll sich aus einem Betrag zur Deckung der tatsächlichen Subventionierungskosten und damit verbundener Aufwendungen sowie einem von OFTEL festzusetzenden Zins zusammensetzen.

Die BiB-Infrastruktur läßt sich wie folgt aufgliedern:

2.2.4.1. System zur Übertragung von Fernseh- und Online-Datensignalen

Nach der Vereinbarung zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens (im folgenden Gründungsvertrag) übernimmt BiB von BSkyB Satelliten-Transponderkapazitäten für digitales Fernsehen in Unterpacht. Die Vereinbarung enthält keine Ausschließlichkeitsklausel: Unterpacht von Kapazitäten dritter Anbieter ist möglich.

Für die Übertragung der Fernsehsignale zur Satellitenfunkanlage und von dort zum Satelliten ist BT zuständig.

Die Software für den Fernseh-Daten-Server wird von der Firma Oracle bereitgestellt und basiert auf deren Standard-Softwareprogrammen. BT hat mit der Firma

eine Vereinbarung über die Verbesserung bestimmter Leistungen der Software getroffen. Die Urheberrechte für einige dieser Verbesserungen können bei BT und/oder BiB liegen, so daß Dritte ohne entsprechende Lizenzen keinen Zugang dazu haben werden. Die Vereinbarung zwischen Oracle und BT wurde nicht förmlich angemeldet; die Kommission hat aber eine Kopie zur Kenntnisnahme erhalten. Die Online-Daten-Server werden von der Firma Digital bereitgestellt.

Der Zugang zum Online-Daten-Übertragungssystem erfolgt über ein landesweites Netz von Zugangspunkten („Point of Presence Network“). BT wird mit BiB eine Vereinbarung über die Erbringung dieser Dienste für zunächst drei Jahre schließen.

Die Set-Top-Box enthält ein Modem mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 28,8 Kilobit pro Sekunde.

2.2.4.2. Systeme zur Überwachung des Zugangs

2.2.4.2.1. Zugangsberechtigungssystem

Mit dem Zugangsberechtigungssystem wird sichergestellt, daß ein Fernsehdienst nur von Zuschauern in Anspruch genommen wird, die dazu berechtigt sind, und daß die Empfangsbereitschaft der betreffenden Decoder-Kategorie nicht durch unautorisierte Signale gestört wird.

Das Zugangsberechtigungssystem umfaßt die Verarbeitung bestimmter Signale, die im Multiplex-Datenstrom der digitalen Satellitenfernsehsignale von BiB Auskunft über die Zugangsberechtigung geben (Meldungen zur Kontrolle, Verwaltung und Überprüfung von Empfangsberechtigungen), und die Verwaltung von Abonnementdateien, einschließlich der Bereitstellung von Chipkarten („smart cards“) für eine bestimmte Kategorie von Decodern. Die Leistungen, die BiB im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung benötigt, werden von der hundertprozentigen BSkyB-Tochter SSSL erbracht.

2.2.4.2.2. Zugangskontrollsystem

Das Zugangskontrollsystem ist das entsprechende Verfahren im Online-Bereich.

Auch hier wird BiB die Dienste der hundertprozentigen BSkyB-Tochter SSSL in Anspruch nehmen.

2.2.4.3. Set-Top-Box

Laut Gründungsvertrag wird BiB den Endverbraucherpreis für das komplette Box-Angebot⁽⁴⁾ subventionieren,

⁽⁴⁾ Das Produktpaket umfaßt die Bereitstellung und die Installation von BiB-kompatiblen Set-Top-Boxen, Satellitenempfangsantennen und Konvertern (Low Noise Blocks — LNB).

um ihn auf ein von den beteiligten Unternehmen für erschwinglich gehaltenes Niveau — weniger als 200 GBP incl. MwSt. — zu drücken.

BSkyB hat in Zusammenarbeit mit den übrigen an BiB beteiligten Unternehmen die Spezifikationen für eine Digitalfernseh-Set-Top-Box mit seinem geschützten Zugangsberechtigungs- und Zugangskontrollsysteem festgelegt und die Box bei den einschlägigen Herstellern in Auftrag gegeben. Da die Box keine gemeinsame Schnittstelle enthält, ist sie an das Zugangsberechtigungs- und das Zugangskontrollsysteem von BSkyB gebunden. Sie verfügt über ein Gerät zur Demodulation digitaler Satelliten signale und über Schnittstellen für den Anschluß zusätzlicher Geräte zur Demodulation von Signalen, die über Kabelfsysteme mit Digitaltechnik, terrestrische Systeme mit Digitaltechnik oder Breitband-Telekommunikationsnetze übertragen werden. BiB-kompatible Boxen können somit — nach Anschluß der entsprechenden Demodulatoren — für alle Übertragungssysteme eingesetzt werden.

Die Schnittstelle für Anwendungsprogramme („Application Programming Interface“ bzw. API) wird von der Firma Open TV (vormals Thomson Sun Interactive) geliefert. BSkyB hat mit Open TV eine Vereinbarung über die Verbesserung der Leistungen des bestehenden Produkts geschlossen, um zu erreichen, daß die Box neben bewegten Bildern (MPEG-Norm) auch hochwertige Standbilder (MPEG- oder JPEG-Norm), die über Satellit übertragen werden, decodieren kann. Weiterhin sollen die Qualität der über das öffentliche Fernsprechnetz vermittelten Tonsignale für den Online-Bereich durch die „G 729 Audio“-Technik verbessert und die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Anwendungsprogramm-Schnittstelle mit den diversen Schnittstellen-Modulen (alternative Demodulatoren, Spielkonsolen usw.) kommunizieren kann.

Die Urheberrechte an diesen Verbesserungen werden bei Open TV liegen. Die Firma hat sich jedoch in Artikel 12 Absatz 4 der Vereinbarung, die sie mit BSkyB geschlossen hat, verpflichtet, in den ersten zwei Jahren nach Einführung des BiB-Angebots auf dem Markt keine Lizenzen für die Verbesserungen an Dritte zu vergeben.

2.2.4.4. Aufnahme in den elektronischen Programmführer von BSkyB

Ein elektronischer Programmführer („Electronic Programm Guide“ bzw. EPG) ist ein Navigationssystem, das Kanäle und Dienstleistungen auflistet und dem Zuschauer hilft, zwischen verschiedenen Datensignalen, d. h. zwischen den angebotenen Kanälen und Dienstleistungen, hin- und herzuschalten. Aufgrund der Spezifikationen von BSkyB darf in der Set-Top-Box nur ein

elektronischer Programmführer eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, daß die von BiB subventionierten Boxen ausschließlich den geschützten Programmführer von BSkyB enthalten.

BiB wird den elektronischen Programmführer von BSkyB benutzen. Nach der ursprünglich angemeldeten Fassung der betreffenden Vereinbarung sollte BiB in den ersten zehn Jahren nach Markteinführung des BiB-Angebots als einziger Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste Zugang zum Programmführer von BSkyB und damit zu der Set-Top-Box haben, sofern mit den zuständigen Behörden kein Verfahren zur Erhebung der Kostenbeiträge vereinbart wird. In diesem Fall beträgt die Frist 18 Monate.

2.2.4.5. System zur Abwicklung finanzieller Transaktionen

Der Abschluß von Geschäften über die BiB-Infrastruktur setzt ein sicheres Umfeld voraus; andernfalls sind weder die Verbraucher noch die Anbieter zum Geschäftsabschluß bereit. BiB hat zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit der Midland Bank über den Betrieb eines Geschäftsabwicklungssystems („Transactions Management System“ bzw. TMS) getroffen. Das System autorisiert Geldgeschäfte, wickelt sie über die Plattform ab und stellt die Verbindung zu den Online-Daten-Servern her.

BiB hat der Midland Bank für zehn Jahre ein ausschließliches Recht zur Nutzung dieses Systems eingeräumt.

Auf jeder Set-Top-Box ist ein Schlitz angebracht, in den die entsprechende Zahlungskarte — in diesem Fall des Kartenverbunds „Mondex“ — gesteckt werden kann. Der Schlitz ist jedoch genormt, so daß auch andere Zahlungskarten verwendet werden können.

Das Geschäftsabwicklungssystem soll mit einem System zur Bearbeitung der Kredit- und Debetkarten-Zahlungseingänge von Einzelhändlern und sonstigen Anbietern von Waren und Dienstleistungen („merchant acquiring system“) verbunden werden.

Auch zur Erbringung dieser Dienste für Unternehmen, die über die BiB-Plattform Waren und Dienstleistungen anbieten, wurde der Midland Bank ein ausschließliches Recht für zehn Jahre eingeräumt.

2.2.4.6. Entwicklung von Software

Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen dem Verbraucher über die BiB-Plattform anbieten, sind Anbieter von Online-Inhalten („Content-Provider“). Die Software für ihre interaktiven Anwendungen muß mit der Anwendungsprogramm-Schnittstelle der von BiB subventionierten Set-Top-Boxen kompatibel sein. BiB wird die Software für die Darbietung der Inhalte auf seiner Plattform für digitale interaktive Fernsehdienste entwickeln; die Anbieter können ihre Anwendungen aber

auch selbst programmieren. Fernsehgesellschaften und Anbieter interaktiver Werbesendungen benötigen ebenfalls Programmierwerkzeuge, um die Software für zusätzliche Kanäle bzw. für die interaktive Geschäftsabwicklung schreiben zu können, die mit der verbesserten Schnittstelle von Open TV kompatibel ist.

Nach Artikel 12 Absatz 4 der Vereinbarung zwischen BSkyB und Open TV sind Lizenzen für die verbesserte Anwendungsprogramm-Schnittstelle der Set-Top-Box in den ersten zwei Jahren nach Markteinführung des BiB-Angebots nur beschränkt verfügbar.

3. ANGEMELDETE VEREINBARUNGEN

3.1. Die Vereinbarungen

Die beteiligten Unternehmen haben in der Anmeldung auf eine ganze Reihe von Vereinbarungen Bezug genommen, jedoch nur einen Teil davon dem Anmeldungsbeschreiben beigefügt. Auf eine entsprechende Nachfrage der Kommission hin antworteten die beteiligten Unternehmen mit Schreiben vom 6. August 1997, daß die Anmeldung folgende Unterlagen umfaßt:

1. Vereinbarung über die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens („Gründungsvertrag“) mit Annägen („The Joint Venture Agreement and its Annexes“)
2. Inhalt und Ausgestaltung des elektronischen Programmführers („EPG Content Design, Look and Feel“)
3. Anlaufkosten („Start-up costs“)
4. Unternehmensplan und jährlicher Aufgaben- und Budgetplan (Annual Operating Plan and Budget or „AOPB“)
5. Vereinbarung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates/der Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung („Agreed form Completion Board/EGM Resolutions“)
6. Vereinbarung über die Politik auf dem Gebiet des guten Geschmacks und ethischer Fragen („Agreed form Taste and Ethics policy“)
7. Gesellschaftervertrag und Satzung („Memorandum and Articles of Association“)
8. Spezifikationen der Set-Top-Box („Box Specification“)
9. Bedingungen für die Nutzung von Transponderkapazität („Transponder Capacity Term Sheet“)
10. Vereinbarung über Marketing-Dienste („Marketing Services Agreement“)

11. Technologietransfer- und Lizenzvereinbarung („Technology Transfer and Licensing Agreement“)
12. Geschäftsbedingungen für Anbieter von Online-Inhalten („Content Provider Terms“)
13. Vereinbarung über anfängliche Verpflichtungen („Initial Commitments Agreement“)
14. Verpflichtungen betreffend das digitale terrestrische Fernsehen („DTT Commitments“)
15. Vereinbarung über ein nachgeordnetes Darlehen („Subordinated loan agreement“)
16. Vereinbarung über ein Finanzierungsdarlehen („Funding loan agreement“)

Im Verlauf des Verfahrens legten die beteiligten Unternehmen überarbeitete Fassungen des Gründungsvertrags mit Anhängen vor. Ferner übermittelten sie den endgültigen Wortlaut von drei weiteren Vereinbarungen und beantragten, sie als Bestandteil der Anmeldung anzusehen:

1. Vereinbarungen mit der Midland Bank über das Geschäftsabwicklungssystem („Transaction Management System Agreements“)
2. Vereinbarung mit der Midland Bank über das System zur Bearbeitung von Zahlungseingängen der Anbieter von Online-Inhalten („Merchant Acquiring Agreement“)
3. Vereinbarungen mit der Midland Bank über die Verwendung von Mondex-Zahlungskarten („Mondex Agreements“)

Die folgenden Betriebsvereinbarungen zwischen den beteiligten Unternehmen bzw. zwischen einem beteiligten Unternehmen und dritten Unternehmen sind nicht Bestandteil der Anmeldung:

1. Vereinbarung mit der hundertprozentigen BSkyB-Tochtergesellschaft SSSL über das Zugangsberechtigungssystem („Conditional Access Agreement“)
2. Vereinbarung mit der hundertprozentigen BSkyB-Tochtergesellschaft SSSL über das Zugangskontrollsystem („Access control Agreement“)
3. Vereinbarungen mit Herstellern über die Produktion der Set-Top-Boxen („Set Top Box Agreements with manufacturers“)
4. Vereinbarung über die Übertragung der Signale von der Satellitenfunkanlage zum Satelliten („Satellite Up-linking Agreement“)
5. Vereinbarung über Netzdienste („Network Services Agreement“)

6. Betriebsvereinbarungen („Operational Agreements“), auf die in der Vereinbarung über anfängliche Verpflichtungen Bezug genommen wird, soweit erforderlich
7. Vor Abschluß des Gründungsvertrags geschlossene Kooperationsvereinbarung („Collaboration Agreement“)
8. Vereinbarung über die Verwaltung der Kundendaten („Customer Management Services Agreement“)
9. Betriebsvereinbarungen („Operational Agreements“), einschließlich einer Vereinbarung zwischen BT und Oracle und einer Vereinbarung mit BSkyB und Open TV

3.2. Die Vertragsbestimmungen

Die Vereinbarungen enthalten folgende Bestimmungen:

3.2.1. Wettbewerbsverbot

Die nachstehenden Bestimmungen ergeben sich aus der Fassung des Gründungsvertrags, die der Kommission am 14. Juli 1998 vorgelegt wurde.

3.2.1.1. Geltungsbereich und Geltungsdauer

In Artikel 3 Absatz 1 des Gründungsvertrags verpflichten sich die beteiligten Unternehmen für die Zeit, in der sie selbst oder mit ihnen verbundene Unternehmen Anteile an BiB halten, und mindestens noch zwei Jahre danach, grundsätzlich, mit Ausnahme bestimmter Bedingungen:

- weder eine Plattform für die Erbringung digitaler interaktiver Fernsehdienste im Vereinigten Königreich, und zwar unabhängig vom Übertragungsweg, bereitzustellen und zu betreiben oder sich zu mehr als 20 % an einem Unternehmen zu beteiligen, das eine solche Plattform bereitstellt und betreibt, noch
- den wesentlichen Teil der Hardware, der Software und des Know-hows für eine solche Plattform zum Zwecke der Erbringung digitaler interaktiver Fernsehdienste im Vereinigten Königreich, und zwar unabhängig vom Übertragungsweg, Dritten zur Verfügung zu stellen noch eine entsprechende Lizenz zu vergeben.

3.2.1.2. Wettbewerbsfreiheit

Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für

- digitale Fernsehdienste, die im wesentlichen den „Teletext“- und „Skytext“-Diensten entsprechen und kein Modem erfordern, für das bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Erhebung von Gebühren gelten;
- die Bereitstellung einer Plattform für internetspezifische digitale interaktive Fernsehdienste, einschließlich

Zugangs-, Präsentations- und Softwarediensten für Anbieter und Endnutzer von Internetdiensten. Jeder Aktionär oder jedes mit einem Aktionär verbundene Unternehmen, der bzw. das eine solche Plattform anbietet, muß BiB davon in Kenntnis setzen und BiB die Möglichkeit zur Erbringung solcher Dienste bieten. Beabsichtigt der Aktionär oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen, eine Einrichtung zum Empfang entsprechender internetspezifischer digitaler interaktiver Fernsehdienste zu subventionieren, muß er bzw. es zunächst BiB die Gelegenheit geben, eine solche Plattform bereitzustellen und zu betreiben und mit ihm gemeinsam zu subventionieren. Nimmt BiB diese Option nicht wahr, darf der betreffende Aktionär anfänglich nur einen bestimmten Betrag zur Subventionierung aufwenden;

- digitale interaktive Fernsehdienste, die in der fraglichen Zeit von BiB nicht angeboten werden bzw. die auch BiB anbietet, die aber unter Einsatz von Fernsehübertragungssystemen erbracht werden, welche BiB in der fraglichen Zeit nicht verwendet, sofern der betreffende Aktionär BiB von seinem Vorhaben mindestens vier Monate vor der Durchführung in Kenntnis gesetzt und BiB in der Viermonatsfrist dem Aktionär nicht mitgeteilt hat, daß es solche Dienste anzubieten bzw. solche Übertragungssysteme zu verwenden gedenkt, bzw. sofern BiB vier Monate nach Bekanntgabe einer entsprechenden Willenserklärung den Dienst noch nicht aufgenommen hat;
- von zuständigen Behörden angeforderte Dienste;
- Dienste, die vorrangig für Bildungs- oder Ausbildungszwecke angeboten werden;
- Tätigkeiten oder Transaktionen, die das betreffende Unternehmen im Rahmen seiner üblichen Banken-, Finanz- oder Versicherungsgeschäfte ausübt bzw. abwickelt;
- digitale interaktive Fernsehdienste in Verbindung mit dem Abspielen von Unterhaltungsvideos auf Bestellung, sofern der Aktionär oder das mit ihm verbundene Unternehmen, der bzw. das solche Dienste anbietet, zunächst BiB die Möglichkeit einräumt, den Dienst zu erbringen, und BiB diese Möglichkeit nicht innerhalb einer kurzen Frist wahrnimmt.

3.2.1.3. Erstverwertungsrecht

In Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe A) des Gründungsvertrags vereinbaren die beteiligten Unternehmen, daß jeder Aktionär, der digitale interaktive Fernsehdienste über ein Breitbandsystem — definiert als ADSL-System („asynchronous digital subscriber loop“) zur Übertragung von Datensignalen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 1 Megabit pro Sekunde über Kupferkabelnetze in Privathaushalte — anbieten möchte, zunächst BiB eine entsprechende Option einräumt. Nimmt BiB die Möglich-

keit zur Erbringung eines solchen Dienstes unter Bedingungen, die mindestens so günstig sein müssen wie die eines Wettbewerbers, nicht binnen sechs Monaten nach dem Angebot bzw. bis zum 31. März 1999 — je nachdem, welche Frist länger ist — wahr, darf der Aktionär sein Vorhaben durchführen.

3.2.2. „Subventionierung“ der Set-Top-Boxen und Erhebung von Kostenbeiträgen

3.2.2.1. „Subventionierung“

Nach Artikel 16 des Gründungsvertrags und laut der Vereinbarung zwischen BiB und BSkyB über Marketing-Dienste subventioniert BiB die mit seiner Plattform kompatiblen Set-Top-Boxen, um den Endverbraucherpreis auf einen Betrag unter 200 GBP zu drücken. Zielgruppen sind sowohl Kunden, die bereits die analogen Dienste von BSkyB in Anspruch nehmen, als auch neue Abnehmer. Ersteren wird ein besonders günstiger Preis eingeräumt. Laut Gründungsvertrag subventioniert BiB den Ladenpreis der Set-Top-Boxen, die Kosten für deren Installation und die Kosten für die Installation bzw. Umrüstung digitaler Satellitenempfangsantennen beim Kunden. Der Gründungsvertrag soll aber, wie die beteiligten Unternehmen der Kommission mitgeteilt haben, dahingehend geändert werden, daß BiB nur den Ladenpreis für die Set-Top-Boxen und für die Satellitenempfangsantennen subventionieren wird, nicht jedoch die Installationskosten. Diese Änderung hat keinen Einfluß auf die Feststellung in Punkt 2.2.3, wonach die Aufwendungen für die Subventionierung den größten Teil der Investitionen von BiB in den ersten zehn Jahren des Bestehens ausmachen werden.

Nach dem BiB-Unternehmensplan soll die Subventionierung während einer beträchtlichen Anzahl von Jahren überwiegend bestehenden BSkyB-Kunden (Zuschauerdienste) zugute kommen.

BiB kann auf einstimmigen Beschuß der Aktionäre auch Set-Top-Boxen subventionieren, die für andere Übertragungssysteme als Satelliten ausgelegt sind.

3.2.2.2. Erhebung von Kostenbeiträgen

BiB beabsichtigt, Beiträge zu erheben, um seine Anschaffungskosten und laufenden Kosten im Zusammenhang mit der Subventionierung zu decken.

BiB plant, die Subventionierungskosten auf zweierlei Art zu decken. Ein Teil der Aufwendungen soll indirekt im Rahmen der Erhebung allgemeiner Gebühren von den Anbietern der Online-Inhalte kompensiert werden.

Der andere Teil soll durch Kostenbeiträge gedeckt werden, die direkt von den Fernsehgesellschaften (mit Ausnahme der frei empfangbaren Sender, die unverschlüsselte Sendungen ausstrahlen) und Anbietern interaktiver Dienste (einschließlich BiB Services Co) erhoben werden. Alle diese Nutzer sind auf die Zugangsberechtigungs- und/oder Zugangskontrolldienste der hundertprozentig-

gen BSkyB-Tochter SSSL angewiesen, die den von BiB in Rechnung gestellten Kostenbeitrag zusammen mit ihren Dienstleistungsentgelten erhebt. Nach den ursprünglichen Plänen der beteiligten Unternehmen sollen Fernsehgesellschaften 5 % und Anbieter interaktiver Dienste 95 % der Aufwendungen für die Subventionierung decken und sollen mögliche beitragspflichtige Dritte eine einmalige Zahlung in Höhe ihres Anteils an den bis dahin noch nicht gedeckten Subventionierungskosten der Vergangenheit leisten. Dies bedeutet, daß ein Wettbewerber, der drei Jahre nach Markteinführung der BiB-Plattform digitale interaktive Fernsehdienste anbieten will, für die Nutzung der von BiB subventionierten Set-Top-Boxen neben dem Kostenbeitrag zur laufenden Subventionierung eine feste Summe entrichten müßte, die der Hälfte von 95 % des Erstsubventionierungsaufwands entspricht.

3.2.3. Infrastruktur zur Erbringung digitaler interaktiver Fernsehdienste

3.2.3.1. Aufnahme in den elektronischen Programmführer von BSkyB

Nach Artikel 4 des Gründungsvertrags darf BiB zehn Jahre lang als einziges Unternehmen digitale interaktive Fernsehdienste im elektronischen Programmführer von BSkyB anbieten. Einigen sich die beteiligten Unternehmen mit den zuständigen Behörden auf ein Verfahren zur Erhebung von Kostenbeiträgen, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 18 Monate.

3.2.3.2. Schnittstelle für Anwendungsprogramme

Wettbewerber können laut Artikel 12 Absatz 4 der Vereinbarung zwischen BSkyB und TSI/Open TV in den ersten zwei Jahren nach Markteinführung des BiB-Angebots nur begrenzt Lizenzen für die verbesserte Version der Anwendungsprogrammschnittstelle — Open TV FX (auch bekannt unter dem Namen Open TV 1.2) — beantragen.

3.2.3.3. Überwachung der Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle

Laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) Unterziffern bb) und ii) des Gründungsvertrags werden die Dienstleistungen, die BiB im Zusammenhang mit der Überwachung der Zugangsberechtigung und mit der Zugangskontrolle benötigt, von BSkyB erbracht. Nach der überarbeiteten Fassung des Gründungsvertrags wird diese Aufgabe von der hundertprozentigen BSkyB-Tochter SSSL wahrgenommen.

3.2.3.4. Geschäftsabwicklungssystem

BiB hat der Midland Bank für zehn Jahre ein ausschließliches Recht zur Nutzung des fraglichen Geschäftsabwicklungssystems eingeräumt.

Ebenfalls auf der Grundlage einer zehnjährigen Ausschließlichkeitsvereinbarung wird die Midland Bank die Zahlungseingänge der Anbieter von Online-Inhalten bearbeiten.

3.2.4. Verknüpfung mit BSkyB-Diensten

3.2.4.1. Koppelung des Erwerbs einer von BiB subventionierten Set-Top-Box an ein Pay-TV-Abonnement von BSkyB

Nach der Vereinbarung über Marketing-Dienste muß der Käufer einer von BiB subventionierten Set-Top-Box für mindestens zwölf Monate den digitalen Pay-TV-Dienst von BSkyB abonnieren.

3.2.4.2. Gemeinsame Werbung

Artikel 17 des Gründungsvertrags schreibt vor, daß Werbung für das BiB-Angebot in einem gewissen Umfang in die BSkyB-Werbung integriert werden muß (diese Bestimmung gilt nicht für Werbung durch Digitalfernseh-Anbieter). Nach Artikel 18 soll BiB in den ersten Geschäftsjahren einen erheblichen Teil seines Werbe- und Absatzförderungsetats für Werbung im digitalen Fernsehen aufwenden.

3.2.4.3. Verhältnis zwischen analogem und digitalem Pay-TV von BSkyB; Förderung der Verbreitung von digitalem Fernsehen

BSkyB erklärt in Artikel 19 des Gründungsvertrags, daß das Abonnement für ein Paket digitaler Satelliten-Fernsehunterhaltungsdienste nicht mehr kosten wird als das Abonnement für ein Paket entsprechender analoger Dienste. Außerdem wird BSkyB im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleisten, daß seine analogen Satelliten-Fernsehprogramme gleichzeitig digital übertragen werden. In Artikel 20 verpflichtet sich BSkyB, erhebliche Mittel in die Vermarktung seiner digitalen Satelliten-Fernsehunterhaltungsdienste zu investieren.

3.2.4.4. Andere Set-Top-Boxen für den Empfang von Satellitenfernsehen

In Artikel 20 Absatz 4 des Gründungsvertrags kommen die beteiligten Unternehmen überein, in der ganzen Zeit, während der BiB Set-Top-Boxen subventioniert, nur für Set-Top-Boxen für den Empfang von digitalem Satellitenfernsehen zu werben, die das BiB-Angebot vermitteln können. Lediglich in Haushalten, die bereits über eine

von BiB subventionierte Set-Top-Box verfügen, darf BSkyB auch für andere Set-Top-Boxen werben.

3.2.5. Verbindung mit BT-Diensten

In Artikel 8 des Gründungsvertrags vereinbaren die beteiligten Unternehmen, in gutem Glauben Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen BT und BiB zu führen, der zufolge der gesamte Telekommunikationsbedarf von BiB in den ersten drei Jahren nach Markteinführung des BiB-Angebots von BT gedeckt wird.

4. RELEVANTE MÄRKTE

4.1. Die sachlich relevanten Märkte

4.1.1. Digitale interaktive Fernsehdienste

Die Kommission hat festgestellt, daß es für digitale interaktive Fernsehdienste einen eigenen Markt gibt, der sich von computergesetzten Online-Diensten, vom Ladenverkauf und von Pay-TV-Zuschauerdiensten unterscheidet.

Digitale interaktive Fernsehdienste werden dem Verbraucher als Bündel unterschiedlicher Dienstleistungen mit interaktiven Handlungsmöglichkeiten angeboten, die z. B. den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Informationsdienste, Bildungsangebote, Internetzugang, E-Mail und Spiele umfassen.

4.1.1.1. Unterschied zu computergesetzten Online-Diensten

Über das Fernsehgerät angebotene Online-Dienste sind von den Online-Diensten zu trennen, die über den Computer angeboten werden: Zwischen Fernsehen und Computer bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Marktdurchdringung im Vereinigten Königreich; auch in Bezug auf den Preis, die Eigenschaften und den Verwendungszweck unterscheiden sich die beiden Produktgruppen. Die beteiligten Unternehmen haben selbst darauf hingewiesen, daß nach fernsehgestützten Diensten eine andere Nachfrage unter den Verbrauchern besteht als nach computergestützten Diensten. Diese Feststellung bestätigte sich bei einer Befragung von Vertretern des Einzelhandels, die angaben, daß sie den Kunden unterschiedliche Geräte ein und desselben Herstellerkonzerns anbieten, je nachdem, ob die fraglichen Dienste über den Fernseh- oder über den Computer-Bildschirm abgerufen werden.

Dies kann sich im Lauf der Zeit ändern. Kurz- bis mittelfristig wird es möglich sein, sich über den Fernsehapparat in das Internet einzuhängen. In diesem Fall dürften die entsprechenden Dienste im Rahmen des digitalen interaktiven Fernsehens erbracht werden.

4.1.1.2. Unterschied zum Ladenverkauf

Der Markt der digitalen interaktiven Dienste unterscheidet sich nach Ansicht der Kommission auch vom Ladenverkauf. Digitale interaktive Fernsehdienste werden in der Regel als Paket angeboten werden, das Verkaufs-, Informations- und Bildungsangebote beinhaltet. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen ist somit nur Teil eines umfassenderen Leistungspakets. Der Online-Verkauf hat andere Merkmale als der Verkauf im Laden. So dürfte die Palette von Waren und Dienstleistungen, die online angeboten werden, wesentlich kleiner sein als das Waren- und Dienstleistungsangebot im Geschäft auf der Straße.

Digitale interaktive Fernsehdienste werden den Verbrauchern nicht einzeln, sondern als Paket angeboten. Jedem Verbraucher, der eine bestimmte Leistung über sein Fernsehgerät abruft, steht das komplette Leistungsspektrum des betreffenden Anbieters interaktiver Dienste zur Verfügung. Da sich das BiB-Angebot sowohl vom Preis als auch vom beabsichtigten Verwendungszweck (komplettes Leistungspaket) her von der Nachfrage nach einzelnen Produkten, Dienstleistungen oder Informationen, wie sie im BiB-Angebot enthalten sind, unterscheidet, sind die digitalen interaktiven Fernsehdienste als vom traditionellen Ladenverkauf getrennter Markt anzusehen.

4.1.1.3. Unterschied zu Pay-TV-Zuschauerdiensten

Pay-TV-Zuschauerdienste unterscheiden sich, was die Eigenschaften und den Verwendungszweck betrifft, weitgehend von den interaktiven Diensten im Sinne des BiB-Angebots. Sie bieten dem Verbraucher vor allem Unterhaltung, während bei den interaktiven Diensten Informationen und Geschäftsvorgänge im Vordergrund stehen.

4.1.2. Technische und administrative Dienstleistungen als Voraussetzung für die Erbringung von digitalen interaktiven Fernsehdiensten und Pay-TV-Zuschauerdiensten

In der Entscheidung 94/922/EG⁽⁵⁾ hat die Kommission einen Markt für technische und administrative Dienstleistungen definiert, die zur Bereitstellung von Pay-TV für den Verbraucher erforderlich sind. Die Leistungen für die Erbringung von Pay-TV-Zuschauerdiensten und die Leistungen für die Erbringung digitaler interaktiver Fernsehdienste überschneiden sich in weiten Bereichen.

Sie umfassen die Einräumung der Zugangsberechtigung, den Zugang zum elektronischen Programmführer und den Zugang zur Anwendungsprogramm-Schnittstelle.

Wegen der interaktiven Anwendungen, die durch die Digitalisierung ermöglicht werden, haben die beteiligten Unternehmen die Erbringung von Zugangskontrolldiensten als eigenständige Leistung definiert. Diese für den Online-Bereich wichtigen Dienste, die der Zugangsbe-

⁽⁵⁾ MSG Media Service, ABl. L 364 vom 31.12.1994, S. 1.

rechtfertigung im Fernseh-Bereich entsprechen, werden von der Kommission als Teil der technischen und administrativen Dienstleistungen angesehen. Auch die Abwicklung von Kaufgeschäften und die Bearbeitung von Zahlungseingängen im Zusammenhang mit der BiB-Plattform stellen technische und administrative Leistungen dar.

Es ist durchaus möglich, daß — zumindest unter dem Berechtigungsaspekt — der Zugang zum elektronischen Programmführer und der Zugang zur Schnittstelle für Anwendungsprogramme zwei unterschiedliche Märkte bilden. Nach Ansicht der Kommission können auch die diversen Leistungen im Zusammenhang mit der Zugangsberechtigung als unterschiedliche Märkte betrachtet werden. Eine solche Differenzierung erübrigत sich jedoch im vorliegenden Fall, da sie die rechtliche Würdigung nicht beeinflussen würde.

Sachlich relevant ist somit der Markt der technischen und administrativen Dienstleistungen, die für die Erbringung von digitalen interaktiven Fernsehdiensten und von Pay-TV-Zuschauerdiensten unerlässlich sind.

4.1.3. Pay-TV-Zuschauerdienste

Die Kommission hat Pay-TV in früheren Entscheidungen stets als eigenen Produktmarkt definiert⁽⁶⁾. Es spricht nichts dafür, im vorliegenden Fall von dieser Feststellung abzuweichen.

Aus Sicht des Verbrauchers besteht derzeit kein Grund, einen Unterschied zwischen analogem und digitalem Pay-TV zu machen: Die Weiterentwicklung von analogem zu digitalem Fernsehen ist so natürlich wie der Übergang vom Schwarzweiß- zum Farbfernsehgerät.

Das digitale Fernsehen bietet größere Möglichkeiten für interaktive Anwendungen in der Fernsehunterhaltung — beispielsweise in Form der Teilnahme an Quiz-Sendungen oder des Abrufs von Online-Sportinformationen. Aus Sicht des Verbrauchers ist es jedoch schwierig, solche Dienste, die neben dem passiven Zuschauen auch aktives Handeln erfordern, als Leistungen zu bewerten, die sich wesentlich vom traditionellen Fernsehen ohne interaktive Möglichkeiten unterscheiden. Dies kann sich im Lauf der Zeit allerdings ändern.

Ebensowenig braucht im Vereinigten Königreich zwischen Kabel-Pay-TV und Satelliten-Pay-TV Unterschieden zu werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- i) Aus den Unterlagen, die der Kommission vorliegen, geht eindeutig hervor, daß Zuschauer mit Kabelanschluß auch konkurrierenden Pay-TV-Angeboten Beachtung schenken.

⁽⁶⁾ Siehe z. B. die Entscheidung vom 27. Mai 1998 in der Sache IV/M.993 Bertelsmann/Kirch/Premiere (noch nicht veröffentlicht).

ii) Verbraucher, die einen Decoder und/oder eine Antenne zum Empfang von Satellitenfernsehen erworben haben, sind daran nicht gebunden. Britische Kabelnetzbetreiber bieten Zuschauern, die sich für einen Kabelanschluß interessieren, wahlweise den Rückkauf dieser Einrichtungen oder Gratis-Leistungen (kostenlose Zurverfügungstellung des Kabelnetzanschlusses, eines Telefonanschlusses, eines zweiten Decoders, einer Kabelprogrammzeitschrift usw.) an.

iii) Es trifft zwar zu, daß nicht alle britischen Haushalte über einen Kabelanschluß verfügen, während praktisch jeder Haushalt Satellitenfernsehen empfangen kann. Dies ist aber kein Grund, um zwischen einem Kabelfernseh- und einem Satellitenfernsehmarkt zu unterscheiden oder verschiedene geographische Märkte zu bestimmen. Der Preis für das Satelliten-Pay-TV-Angebot von BSkyB ist im ganzen Land dasselbe; das Unternehmen kann in der Praxis auch gar keine unterschiedlichen Gebühren in Zonen mit und in Zonen ohne Verkabelung verlangen, denn die Zuschauer könnten problemlos auf das teurere BSkyB-Angebot verzichten.

iv) Das Programmangebot und der Preis analoger Satelliten-Fernsehdienste und analoger Kabel-Fernsehdienste decken sich im Vereinigten Königreich weitgehend. Die Premium-Sender, die sowohl von BSkyB über Satellit als auch von Kabelnetzbetreibern angeboten werden, sind praktisch identisch, da sowohl BSkyB als auch Kabelgesellschaften Film- und Sportkanäle der Premiumklasse von BSkyB anbieten.

Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen gelangt die Kommission zu der Feststellung, daß es im Vereinigten Königreich derzeit einen umfassenden Pay-TV-Markt gibt, bei dem weder zwischen analogem und digitalem Fernsehen noch zwischen Satelliten- oder Kabelfernsehen unterschieden wird.

4.1.4. Bereitstellung von Film- und Sportkanälen für Pay-TV-Anbieter

Die Programmnachfrage der Pay-TV-Anbieter spiegelt die Nachfrage der Abonnenten nach bestimmten Sendern wider.

Die enormen Einschaltquoten, die einige Sport- und Filmkanäle erzielen, sind für Pay-TV-Anbieter von zentraler Bedeutung, denn sie lassen die Bereitschaft der Zuschauer erkennen, für bestimmte Sport- und Filmkanäle mehr zu zahlen als für andere Sender.

Film- bzw. Sportkanäle und andere Fernsehsender sind für den Pay-TV-Anbieter keine austauschbaren Produkte. Dies wird auch durch den Umstand bestätigt, daß der Anbieter für den Vertrieb eines Film- oder Sportkanals mehr zahlen muß als für die Rechte an einem anderen Sender. Film- und Sportkanäle weisen die weitaus höchsten Senderechte auf.

Der Großhandelspreis für Film- und Sportkanäle unterscheidet sich somit wesentlich vom Großhandelspreis für andere Sender. Legt man die für BSkyB günstigsten Zahlen aus der Großhandelspreisliste („rate card“) des Unternehmens zugrunde, so zeigt sich, daß ein Kabelnetzbetreiber für den Erwerb eines Film- oder Sportkanals *mindestens* siebenmal soviel zahlen muß wie für den teuersten Sender der Sky-Basisversion.

Im vorliegenden Fall ist es unerheblich, ob die Bereitstellung von Filmkanälen und die Bereitstellung von Sportkanälen für Pay-TV-Anbieter jeweils eigene Märkte darstellen⁽⁷⁾.

4.1.5. Bereitstellung von Telefonleitungen (Ortsnetzanschluß)

Die Verbraucher haben Bedarf an Telekommunikationsdiensten. Während früher fast ausschließlich Sprachtelefondienste benötigt wurden, ist in der letzten Zeit die Nachfrage nach Datendiensten — z.B. für den Zugang zum Internet — stark gestiegen. Voraussetzung für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten ist eine Infrastruktur, die die Übertragung der entsprechenden Signale in die Haushalte ermöglicht.

Die in der Regel wechselseitige Kommunikation (Übertragung der Signale in zwei Richtungen) bedingt, daß nur wenige Arten von Infrastruktur für die Erbringung solcher Dienste in Frage kommen. In der Vergangenheit konnte der Bedarf nur durch das öffentliche vermittelte Fernsprechnetz mit Kupferleitungen gedeckt werden; später kamen Kabelfernsehen und drahtlose Netze hinzu.

Es besteht somit ein Markt für die Bereitstellung örtlicher Teilnehmeranschlüsse an das Telekommunikationsnetz⁽⁸⁾.

4.2. Der räumlich relevante Markt

Räumlich relevant ist — ausgehend von den Angaben in der Anmeldung und den einschlägigen Rechtsvorschriften — das Vereinigte Königreich.

⁽⁷⁾ Unterschiedliche Inhalte und Zuschauerprofile legen allerdings eine solche Trennung nahe.

⁽⁸⁾ Im vorliegenden Fall ist es unerheblich, ob die Erzeugung und die Beendigung von Anrufen zwei unterschiedliche Produktmärkte bilden.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN UND ZUSAGEN DER BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

Die Kommission ist aufgrund ihrer Untersuchungen und der nach Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt eingegangenen Stellungnahmen betroffener Dritter zu der Auffassung gelangt, daß bestimmte Aspekte der angemeldeten Vereinbarungen nicht mit Artikel 85 und/oder Artikel 86 EG-Vertrag vereinbar sind. Sie hat ihre Bedenken den beteiligten Unternehmen mit Schreiben vom 6. Februar 1998 mitgeteilt. Im Verlauf des Verfahrens haben die beteiligten Unternehmen die ursprünglichen Vereinbarungen in einigen Punkten geändert bzw. Änderungen angekündigt.

5.1. Zweck der von der Kommission verlangten Änderungen

Die Kommission will mit den vorgeschlagenen Änderungen sicherstellen, daß das fragliche Vorhaben auf den betroffenen Märkten weder das Entstehen noch die stärkere Entfaltung von Wettbewerb verhindert. Sie hat sich dabei auf Bedingungen struktureller Art — z.B. Trennung der für Set-Top-Boxen bzw. Dienstleistungen zuständigen Geschäftsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten oder Aufhebung der Ausschließlichkeitsklausel in bezug auf den elektronischen Programmführer — konzentriert, die keine ständigen Eingriffe regulativer Art erfordern. Auch Bedingungen bezüglich des Verhaltens bei der Offenlegung von Informationen über die technischen Merkmale der Set-Top-Boxen und der Erhebung von Kostenbeiträgen erwiesen sich als notwendig.

Im folgenden werden Inhalt und Zweck der im Anhang wiedergegebenen Bedingungen kurz beschrieben. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Bedingung und einer Auflage im Sinne der Verordnung Nr. 17 besteht darin, daß bei Nichterfüllung einer Bedingung die Freistellung ihre Gültigkeit ohne weitere Maßnahmen seitens der Kommission verliert, während es bei Nichtbeachtung einer Auflage einer förmlichen Entscheidung der Kommission bedarf, um die Freistellung aufzuheben. Die nationalen Behörden (u.a. Regulierungsbehörden und Gerichte) können selbst entscheiden, ob die Bedingungen erfüllt worden sind. Sie dürfen aber Tätigkeiten, die unter ihre Jurisdiktion fallen, nicht länger zulassen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind.

5.2. Dauer der Bedingungen und Auflagen

Die beteiligten Unternehmen haben zugesichert, daß sie die Bedingungen und Auflagen ab dem Zeitpunkt der

Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 über die beabsichtigte Freistellung der BiB-Vereinbarungen gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag vom Kartellverbot, soweit nicht anderweitig bestimmt, bis zum Auslaufen der Freistellung bzw. der Verlängerung davon erfüllen werden.

5.3. Änderung der angemeldeten Vereinbarungen

5.3.1. Wettbewerbsverbot

Die beteiligten Unternehmen ändern die Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot im Gründungsvertrag dahingehend, daß das Geschäft von BiB auf digitale interaktive Fernsehdienste, einschließlich der Erbringung digitaler interaktiver Fernsehdienste in Verbindung mit Fernsehübertragungsdiensten, beschränkt wird. Die Bestimmungen über die Erbringung von digitalen interaktiven Fernsehdiensten in Verbindung mit Video-on-demand-Unterhaltungsdiensten werden damit aufgehoben.

Die beteiligten Unternehmen ändern die Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot im Gründungsvertrag ferner dahingehend, daß sie nur für Aktionäre gelten, die an der gemeinsamen Kontrolle beteiligt sind. Das Wettbewerbsverbot gilt auch noch zwölf Monate nachdem ein Aktionär sich aus der gemeinsamen Kontrolle zurückgezogen hat, sofern der Rückzug innerhalb von drei Jahren nach dem Datum der Freistellungsentscheidung erfolgt.

5.3.2. Trennung der Geschäfte in zwei rechtlich eigenständige Einheiten (siehe Bedingung 1)

Die beteiligten Unternehmen errichten für die Subventionierung der Set-Top-Boxen durch BiB sowie für die Entwicklung und Erbringung der interaktiven Dienste von BiB jeweils eine Gesellschaft mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit. Beide BiB-Gesellschaften — McCo bzw. Services Co — veröffentlichen geprüfte Jahresabschlüsse. Die beteiligten Unternehmen lassen von Wirtschaftsprüfern bestätigen, daß die beiden Gesellschaften ihre Geschäfte untereinander ausnahmslos nach dem Unabhängigkeitsgrundsatz abgewickelt haben.

Diese Änderung soll auf dem Markt der technischen und administrativen Dienstleistungen für Transparenz sorgen und die Gleichbehandlung des Boxen- und des Dienstgeschäfts gewährleisten. Zugleich soll sie verhindern, daß die Subventionierung als künstliche Schranke gegen den Eintritt neuer Anbieter in den Markt der digitalen interaktiven Fernsehdienste und/oder den Pay-TV-Markt mißbraucht wird.

5.3.3. Zugang zur Set-Top-Box

Die diesbezüglichen Bedingungen und Auflagen sollen sicherstellen, daß Wettbewerber die von BiB subventionierten Set-Top-Boxen unter chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen nutzen können. Damit werden die Bedenken der Kommission im Hinblick auf den Wettbewerb im Markt der digitalen interaktiven Fernsehdienste und der Pay-TV-Zuschauerdienste ausgeräumt.

5.3.3.1. Elektronischer Programmführer (siehe Bedingung 3)

Die beteiligten Unternehmen haben die Ausschließlichkeitsklausel in bezug auf die Präsenz von BiB im elektronischen Programmführer von BSkyB aufgehoben.

5.3.3.2. Schnittstelle für Anwendungsprogramme (siehe Bedingung 4)

Die beteiligten Unternehmen haben auf ihr Vetorecht im Zusammenhang mit der Vergabe von Lizzenzen für die verbesserten Leistungen des Schnittstellenprodukts Open TV FX (auch: Open TV 1.2) verzichtet. Sie werden mit der Firma Open TV eine Vereinbarung über die Festsetzung die Lizenzgebühren schließen, die Open TV von interessierten Wettbewerbern für die Nutzung der Verbesserungen (gegebenenfalls auch Aktualisierungen) erheben kann und die auf den entsprechenden Entwicklungskosten basieren.

5.3.3.3. Erhebung von Kostenbeiträgen (siehe Bedingung 9)

Die beteiligten Unternehmen haben ihre Pläne zur Erhebung von Kostenbeiträgen dahingehend geändert, daß die Betroffenen die Wahl zwischen einem einmaligen Beitrag und regelmäßigen Beiträgen haben. Darüber hinaus haben sie sichergestellt, daß die Kostenbeiträge sich nach der Verbreitung der Set-Top-Boxen — d. h. nach der Zahl der ausgegebenen Zugangsberechtigungskarten bzw. der im Rahmen der Zugangskontrolle erfolgten Überprüfungen („authentication“) — richten werden und nicht einfach nach der Anzahl der Wettbewerber.

BiB Services Co wird als Anbieter digitaler interaktiver Dienste in gleicher Weise zur Deckung der Subventionierungskosten beitragen wie seine Wettbewerber. Die Beitragszahlungen sind Teil seiner Investitionen, die es durch die Einnahmen aus den von den Anbietern der Online-Inhalte erhobenen Gebühren finanziert.

Die beteiligten Unternehmen befolgen bei der Erhebung der Kostenbeiträge die in der Bedingung festgelegten

Grundsätze. Die Kommission geht nach ihren Gesprächen mit den britischen Behörden davon aus, daß auf der Grundlage der geltenden Vorschriften tätige Unternehmen sich nach den Grundsätzen richten.

5.3.3.4. Offenlegung von Informationen (siehe Bedingungen 10 und 11)

Die beteiligten Unternehmen haben zugesichert, interessierten Unternehmen auf Wunsch Informationen über die technischen Merkmale der Set-Top-Boxen, auch über geplante Änderungen der Spezifikationen, zur Verfügung zu stellen (¹).

5.3.3.5. Lizenz für die Erbringung von Zugangskontrolldiensten (siehe Bedingung 13)

BSkyB hat sich dazu verpflichtet, die Zugangskontrolle auf der Grundlage einer Lizenz für die Erbringung von Zugangskontrolldiensten auszuüben. Damit wird eine mögliche Rechtslücke geschlossen, die BSkyB bis Juli 1999 die Möglichkeit geboten hätte, seine Tätigkeit allein auf der Basis einer Lizenz für die Erbringung von Mehrwert- und Datendiensten auszuüben. Die Kommission hat zwar keine Anhaltspunkte dafür, daß BSkyB die Lücke im Gesetz effektiv ausnutzen wollte, und BSkyB hat ihr auch versichert, keine entsprechenden Absichten zu verfolgen. Dennoch wird diese Möglichkeit durch die Bedingung ausgeschlossen.

5.3.3.6. Anbieten fremder Anwendungen (siehe Bedingung 14)

BSkyB hat einem dritten Unternehmen gegenüber seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, ihm zu gestatten, interaktive Anwendungen unter eigenem Namen anzubieten, sofern es bestimmte finanzielle, technische und sonstige Voraussetzungen erfüllt und die Geschäftsbedingungen — u. a. Haftung für Fehler im Angebot — akzeptiert. Sobald der entsprechende Vertrag unterzeichnet ist, wird BSkyB auch anderen Unternehmen den Abschluß solcher Vereinbarungen unter chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbieten.

(¹) Die beteiligten Unternehmen haben zur Erfüllung dieser Bedingung der Kommission gegenüber die Möglichkeit ange deutet, eine teilweise oder vollständig kennwortgeschützte Seite im Internet anzulegen, auf der die Geheimhaltungsvereinbarung und/oder die Technische Zusatzvereinbarung und/oder technische Merkmale abgerufen werden können. Dies ist nach Ansicht der Kommission eine mögliche Lösung; die Wahl der Mittel zur Erfüllung der Bedingung sollte aber zweckmäßigerweise den beteiligten Unternehmen selbst überlassen werden.

5.3.3.7. Artikel 11 Absätze 4 bis 8 der Rechtsvorschriften über fortgeschrittene Fernsehdienste — Zugangsberechtigung (siehe Bedingung 15)

BSkyB hat zugesagt, die Verpflichtungen in bezug auf die Zugangsberechtigung, die sich aus Artikel 11 Absätze 4 bis 8 der Rechtsvorschriften über fortgeschrittene Fernsehdienste ergeben, zu befolgen.

5.3.3.8. Erhebliche Verstöße gegen die Bedingungen 9, 10 und 11

Die Bedingungen, mit denen eine Freistellung vom Kartellverbot gegebenenfalls verbunden wird, müssen grundsätzlich im Verhältnis zu den wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission stehen. Banale Verstöße sollten daher nicht zwangsläufig den Entzug der Freistellung zur Folge haben. Die Klausel soll Anhaltspunkte für die Unterscheidung zwischen unerheblichen und erheblichen Verstößen bieten.

5.3.3.9. Umgehung von Bedingungen (siehe Bedingung 12)

Da die von den beteiligten Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen sehr komplex sind, kann es vorkommen, daß die Bedingungen, die einer Vertragspartei auferlegt wurden, durch bestimmte Verhaltensweisen anderer Vertragsparteien umgangen werden. Solche Situationen sollen durch Bedingung 12 vermieden werden.

5.3.4. Anbieter- und Zuschauerdienste von BSkyB

Die diesbezüglichen Bedingungen sollen sicherstellen, daß BSkyB seine beherrschende Stellung auf dem Markt der Pay-TV-Zuschauerdienste durch die Beteiligung des Unternehmens an BiB nicht weiter ausbaut.

5.3.4.1. Abstellung von Koppelgeschäften (siehe Bedingung 2)

Kunden, die eine von BiB subventionierte Set-Top-Box erwerben möchten, dürfen nicht dazu verpflichtet werden, den Pay-TV-Dienst von BSkyB zu abonnieren.

5.3.4.2. Bereitstellung der Film- und Sportkanäle ohne interaktive Anwendungen (siehe Bedingung 5)

BSkyB hat eingewilligt, seine Film- und Sportkanäle auch ohne interaktive Anwendungen („clean feed“) anzubieten, wenn der Kunde dies wünscht, und zwar zu den gleichen Bedingungen, wie sie die Abnehmer der Kanäle mit interaktiven Anwendungen erhalten. Auf

diese Weise wird verhindert, daß BSkyB auf der Anbieterebene die interaktiven Dienste mit seinen Programm-diensten zu Lasten der Wettbewerber von BiB beim digitalen interaktiven Fernsehen bzw. der eigenen Konkurrenz beim Pay-TV koppelt.

5.3.4.3. Vetorechte (siehe Bedingung 7)

BSkyB wird die Vetorechte, die ihm der Gründungsvertrag einräumt, so einschränken, daß es unter bestimmten Umständen Pläne zur Subventionierung anderer Set-Top-Boxen unterstützen muß. Da Unternehmen, die BiB zur Subventionierung fremder Set-Top-Boxen auffordern, in der Praxis Firmen sein dürften, die mit BSkyB in dessen Kerngeschäft konkurrieren, soll die Bedingung Interessenkonflikte vermeiden helfen, die die doppelte Rolle von BSkyB als BiB-Aktionär und als Pay-TV-Anbieter mit sich bringen kann.

5.3.4.4. Simulcrypt (siehe Bedingung 8)

BSkyB hat zugesagt, unter angemessenen kommerziellen Bedingungen mit interessierten Unternehmen gemeinsame Verschlüsselungssysteme nach dem Simulcrypt-Konzept zu entwickeln und zu betreiben.

5.3.5. BT-Teilnehmeranschlüsse (siehe Bedingung 6)

Die Kommission hat BT gegenüber Bedenken geäußert, wonach die Bereitschaft des Unternehmens zu Investitionen in Telefonteilnehmeranschlüsse, bei denen es im Vereinigten Königreich Marktführer ist, aufgrund der Beteiligung an BiB kurz- bis mittelfristig nachlassen könnte. Dies kann sich nach Auffassung der Kommission mittelbar auf die Erbringung von Diensten über dieses Netz auswirken. Je nachdem, zu welchem Ergebnis die Kommission bei der in Punkt 6 erwähnten Untersuchung über die Entwicklung der Breitband-Infrastruktur kommt, kann es sein, daß BT sich zwischen der weiteren Beteiligung an BiB und der Bereitstellung des ungebündelten Zugangs zu seinem Telekommunikationsnetz (Ortsnetzanschluß) entscheiden oder gegebenenfalls eine andere Lösung ins Auge fassen muß.

BT wird sich von seinen Breitbandkabel-Beteiligungen an den Firmen Milton Keynes und Westminster trennen. BT hat sich außerdem dazu verpflichtet, sein Breitbandkabel-Geschäft im Vereinigten Königreich nicht auszuweiten.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen beabsichtigt die Kommission, die Vereinbarungen bezüglich BiB positiv zu beurteilen und gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden, vom Kartellverbot des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag freizustellen.

Die beteiligten Unternehmen haben eine Freistellung für zehn Jahre beantragt. Die Kommission hält einen kürzeren Zeitraum für angemessen.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 ist die Kommission befugt, Freistellungsentscheidungen unter bestimmten Umständen zu widerrufen. Im vorliegenden Fall muß die Kommission gegebenenfalls untersuchen, ob die Beteiligung von BT an dem Gemeinschaftsunternehmen kurz- bis mittelfristig die Erbringung von Diensten über Breitband-Teilnehmeranschlüsse im Vereinigten Königreich verhindert.

Vor einer abschließenden Entscheidung gibt die Kommission betroffenen Dritten Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Stellungnahmen sind binnen 30 Tagen unter Angabe des Aktenzeichens „IV/36.539 — BiB“ per Post oder Fax an folgende Anschriften zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion C
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 04

ANHANG**Bedingung 1: (Trennung der BiB-Geschäftsbereiche Set-Top-Boxen und Dienstleistungen in rechtlich selbständige Einheiten)**

- A. Die an BiB beteiligten Unternehmen wirken auf eine Umstrukturierung des Gemeinschaftsunternehmens in der Weise hin, daß BiB die Tätigkeiten zur Förderung des Absatzes von Set-Top-Boxen und Antennen für den Empfang digitalen interaktiven Fernsehens durch „Subventionierung“ der Preise mit Hilfe sogenannter Marketingbeiträge in einer eigenständigen Tochtergesellschaft („McCo“) ausübt, die rechtlich unabhängig von den übrigen BiB-Geschäftsfeldern betrieben wird. Jedes Unternehmen der BiB-Gruppe — die Muttergesellschaft BiB und ihre diversen Tochtergesellschaften — veröffentlicht einen eigenen geprüften Jahresabschluß.
- B. Wirtschaftsprüfer werden einmal im Jahr bestätigen, daß die Geschäfte im Zusammenhang mit den Marketingbeiträgen (McCo) unabhängig von den Dienstleistungsgeschäften (BiB Services Co) geführt wurden. Der Begriff „unabhängig“ ist von den Wirtschaftsprüfern gemäß den Leitlinien für Verrechnungspreise auszulegen.

Bedingung 2: (Entkoppelung des Erwerbs einer BiB-Box vom Abonnement der BSkyB-Dienste)

- A. Die an BiB beteiligten Unternehmen wirken vor Erlaß einer möglichen Freistellungsentscheidung darauf hin, daß die in der Vereinbarung über Marketingdienste enthaltene Bestimmung gestrichen wird, der zufolge der Verbraucher, der eine Einrichtung zum Empfang digitalen interaktiven Fernsehens erwirbt, gleichzeitig die digitalen Fernsehdienste von BSkyB abonnieren muß, wenn er in den Genuss des „Marketing-Beitrags“ von BiB gelangen will.
- B. Die an BiB beteiligten Unternehmen stellen sicher, daß Einzelhändler, die Einrichtungen für den Empfang digitalen interaktiven Fernsehens verkaufen, in den Genuss der Marketingbeiträge gelangen und daß Personen, die solche Einrichtungen installieren, schriftlich darüber informiert werden, daß der Käufer der Einrichtung nicht verpflichtet ist, Pay-TV-Dienste zu abonnieren und daß mit der BiB-Box auch andere Dienste als die von BSkyB — einschließlich der abonnementfreien, digital über Satellit übertragenen Dienste, die zum Abruf mit einer BiB-Box bestimmt sind — in Anspruch genommen werden können. Die an BiB beteiligten Unternehmen wirken ferner darauf hin, daß der Käufer einer mit „Marketing-Beiträgen“ subventionierten Einrichtung in der Verkaufsstelle schriftlich darüber aufgeklärt wird, daß er nicht zur Abnahme des Pay-TV-Abonnements verpflichtet ist und daß mit der BiB-Box auch andere Dienste als die von BSkyB — einschließlich der abonnementfreien, digital über Satellit übertragenen Dienste, die zum Abruf mit einer BiB-Box bestimmt sind — in Anspruch genommen werden können.
- C. BSkyB legt in entsprechenden Schriftstücken (mit Kopie für die Kommission) fest, daß alle Empfänger seiner analogen Dienste, denen es ein Abonnement für seine digitalen Satellitedienste anbietet („Sky Digital Subscription“), in einer — von der Kommission schriftlich zu genehmigenden — unmißverständlichen schriftlichen Mitteilung darüber informiert werden, daß sie nicht verpflichtet sind, das Angebot anzunehmen, um eine BiB-Box erwerben zu können, und daß sie mit der BiB-Box auch andere Dienste — einschließlich der abonnementfreien, digital über Satellit übertragenen Dienste, die zum Abruf mit einer BiB-Box bestimmt sind — in Anspruch nehmen können.
- D. BSkyB legt in entsprechenden Schriftstücken (mit Kopie für die Kommission) fest, daß die Vermittler seiner Digital-Satellitenfernseh-Abonnements, die auch BiB-Boxen zum Kauf anbieten, in einer unmißverständlichen schriftlichen Mitteilung darüber informiert werden, daß Kunden, die eine BiB-Box erwerben wollen, nicht verpflichtet sind, zu diesem Zweck das Digitalfernseh-Abonnement zu nehmen und daß sie mit der BiB-Box auch andere Dienste — einschließlich der abonnementfreien, digital über Satellit übertragenen Dienste, die zum Abruf mit einer BiB-Box bestimmt sind — in Anspruch nehmen können.

Bedingung 3: (Aufhebung der ausschließlichen Rechte von BiB Services in bezug auf den elektronischen Programmführer)

Die an BiB beteiligten Unternehmen stellen vor Erlass einer möglichen Freistellungsentscheidung sicher, daß die ausschließlichen Rechte, die BiB (für mindestens 18 Monate nach Einführung der digitalen interaktiven Fernsehdienste von BiB auf dem Markt) in bezug auf den elektronischen Programmführer (EPG) im Gründungsvertrag eingeräumt werden, gestrichen werden.

Bedingung 4: (Aufhebung der ausschließlichen Rechte von BiB und BSkyB in bezug auf die Anwendungsprogramm-Schnittstelle von Open TV)

Die an BiB beteiligten Unternehmen stellen vor Erlass einer möglichen Freistellungsentscheidung sicher, daß Artikel 12 Absatz 4 der mit der Firma Thomson Sun Interactive LLC („TSI“) geschlossenen Vereinbarung betreffend die Schnittstelle von Open TV geändert wird bzw. daß BiB auf die ihm darin eingeräumten Rechte verzichtet, und zwar in dem Sinne, daß TSI Dritten die Verwendung der FX-Version der Schnittstelle von Open TV (auch bekannt unter dem Namen Open TV 1.2) oder späterer Versionen, die in den BiB-Boxen zum Einsatz gelangen, auf der Grundlage von Lizenzverträgen ohne Ausschließlichkeitsklausel gestatten kann. TSI darf dafür ein angemessenes Entgelt als Beitrag zu den Kosten für die Entwicklung der betreffenden Verbesserungen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen verlangen.

Bedingung 5: (Bereitstellung von Programmen ohne interaktive Anwendungen)

BSkyB lässt den Anbietern seiner Film- und/oder Sportkanäle, in deren Sendungen (mit Ausnahme der von anderen Unternehmen als BSkyB und BiB finanzierten Werbezeiten) der Zuschauer mit entsprechenden Anzeigen auf dem Bildschirm auf interaktive Anwendungen hingewiesen wird, zu nichtdiskriminierenden Bedingungen die Wahl zwischen

- i) dem Empfang eines Signals, das angibt, daß der Kanal mit den Bildschirmanzeigen und interaktiven Anwendungen (nach dem von BSkyB bestimmten technischen Verfahren) empfangen werden kann, und
- ii) dem Empfang eines Signals, das angibt, daß die interaktiven Anwendungen nicht abgerufen werden können, und das
 - a) bei Ausstrahlung des Kanals über Satellit die Bildschirmanzeigen in der Vertikal-Austastlücke (⁽¹⁰⁾) einschließt oder
 - b) bei Ausstrahlung des Kanals über eine Landleitung die Bildschirmanzeigen in der Vertikal-Austastlücke wahlweise einschließt (⁽¹¹⁾) oder nicht einschließt oder
 - c) das in einer anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Form gesendet wird. In diesem Fall trägt der Anbieter die Kosten für die Entwicklung und ständige Bereitstellung der dafür erforderlichen Elemente, d. h. gegebenenfalls auch die Kosten für die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung einer Landleitung und der für die Übertragung über diese Landleitung erforderlichen Einrichtungen.

Bedingung 6: (Veräußerung der Kabelfernsehgeschäfte)

- A. BT darf über seine bestehenden Beteiligungen hinaus keine weiteren Breitband-Kabelfernsehkonzessionen im Vereinigten Königreich erwerben oder zu erwerben versuchen und veräußert alle einschlägigen Geschäftsfelder, die es in Verbindung mit einer Beteiligung übernimmt. Das Recht von BT zur Erbringung von Rundfunkdiensten (sollte BT eine entsprechende Konzession erhalten), von Breitbanddiensten oder von Breitbanddiensten mit interaktiven Anwendungen (auch im Wettbewerb mit den Geschäftsberichen von Westminster und Milton Keynes, die über die entsprechende Konzessionen verfügen) über die unternehmenseigenen Netze bleibt davon unberührt.
- B. BT verpflichtet sich, seine mit einer Breitband-Kabelfernsehkonzession verbundenen Beteiligungen an den Firmen Westminster und Milton Keynes (im folgenden „Kabelfernsehgeschäfte“) mit Erlass der Freistellungsentscheidung wie folgt zu veräußern:

(¹⁰) Klarstellung: Der Anbieter darf über Satellit kein Signal für einen Kanal ohne die Bildschirmanzeigen ausstrahlen.

(¹¹) BSkyB darf die Ausstrahlung über Landleitungen nur in Fällen verweigern, in denen dies nach Auffassung der zuständigen Regulierungsbehörde im Vereinigten Königreich zulässig ist (ist in der Entscheidung näher festzulegen).

- i) BT bemüht sich nach Kräften, die Kabelfernsehgeschäfte binnen (...)⁽¹²⁾ nach Erlass der Freistellungsentscheidung zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen.
 - ii) Bis zum Verkauf und zur endgültigen Überlassung führt BT die Kabelfernsehgeschäfte in rechtlich selbständigen Einheiten fort, und zwar so, daß ihre Wirtschaftlichkeit und ihr Marktwert erhalten bleiben.
 - iii) Bis zum Verkauf werden die Kabelfernsehgeschäfte getrennt von den übrigen BT-Geschäftsfeldern im Vereinigten Königreich geführt. Etwaige strukturelle Veränderungen vor dem Verkauf werden frühestens zwei Wochen nach der Unterrichtung der Kommission von entsprechenden Umstrukturierungsplänen durchgeführt, sofern die Kommission nicht ausdrücklich schriftlich Einwände erhebt.
 - iv) BT legt der Kommission möglichst bald nach Bekanntgabe der Entscheidung eine Liste mit drei Vorschlägen für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Investmentbank oder eine ähnliche Unternehmung vor, die nach Zustimmung der Kommission als unabhängiger Sachverständiger fungieren soll. Dieser erstattet auf Wunsch der Kommission Bericht darüber, ob BT die unter Ziffer iii) genannten Verpflichtungen eingehalten hat.
- C. Sind die Kabelfernsehgeschäfte nach Ablauf der in Buchstabe B Ziffer i) genannten Frist noch nicht verkauft, beruft BT mit Zustimmung der Kommission einen Vermögensverwalter, der die Geschäfte treuhänderisch verwaltet (der Treuhänder kann mit dem unter Buchstabe B Ziffer iv) genannten Sachverständigen identisch sein). Dieser muß sich seinerseits nach Kräften bemühen, die Kabelfernsehgeschäfte binnen (...)⁽¹²⁾ nach Erlass der Freistellungsentscheidung oder innerhalb einer von BT und der Kommission zu vereinbarenden Frist zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen.
- D. Gelingt es dem Treuhänder nicht, die Kabelfernsehgeschäfte zu den in Buchstabe C genannten Bedingungen zu veräußern, muß er sie binnen (...)⁽¹²⁾ nach Erlass der Freistellungsentscheidung zum höchsten Preis verkaufen, den er unter angemessenen Bedingungen erzielen kann. (Alle übrigen Bedingungen für die Bestellung des Treuhänders gelten unverändert.)
- E. BT bzw. der Treuhänder teilt der Kommission schriftlich den Namen des Anlegers mit, der die Kabelfernsehgeschäfte übernehmen soll. Erhebt die Kommission nicht binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich Einspruch, kann BT bzw. der Treuhänder davon ausgehen, daß die Kommission den vorgeschlagenen Anleger als Käufer akzeptiert.

Bedingung 7: (Vetorechte)

- A. BSkyB stimmt jedem vom Chief Executive Office von BiB nahegelegten und von den übrigen an BiB beteiligten Unternehmen einstimmig gefaßten Beschuß zu, mit dem die für die Förderung des Absatzes von Set-Top-Boxen zuständige BiB-Tochtergesellschaft McCo ermächtigt wird, Marketingbeiträge oder ähnliche finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Absatzes bestimmter Set-Top-Boxen für den Empfang von digitalem interaktivem Fernsehen bereitzustellen. Der Beschuß kann gegebenenfalls auch Vorschläge für die Gestaltung oder die Änderung der Finanzierungsmethode enthalten.
- B. Diese Bedingung gilt unter folgenden Voraussetzungen:
- i) Mit den betreffenden Set-Top-Boxen können alle interaktiven Dienste von BiB im Format von Open TV oder in einem neu festgelegten Format abgerufen werden.
 - ii) Jedes Unternehmen, dem Marketingbeiträge oder ähnliche finanzielle Zuschüsse zur Förderung des Absatzes seiner Set-Top-Boxen für den Empfang von digitalem interaktivem Fernsehen in Aussicht gestellt werden, verpflichtet sich, für den gleichen Zeitraum, für den BiB Transponderkapazität angemietet hat, Kapazitäten für die interaktiven Dienste von BiB freizumachen.
 - iii) Haben die übrigen BiB-Aktionäre ein geschäftliches Interesse an einem solchen Vorhaben (und zwar unabhängig von seiner Beteiligung an BiB), so muß der Wirtschaftsprüfer von BiB bescheinigen, daß das Vorhaben in seiner Gesamtheit nicht wesentlich unvorteilhafter ist als die Bereitstellung von Marketingbeiträgen zur Förderung des Absatzes der BiB-Box gemäß dem BiB-Unternehmensplan. Der Wirtschaftsprüfer kann zu diesem Zweck alle ihm maßgeblich erscheinenden Faktoren berücksichtigen und u. a. die Risiken und wirtschaftlichen Vorteile abwägen, die ein solches Vorhaben im Vergleich zur Bereitstellung von Marketingbeiträgen für die BiB-Box hat.

⁽¹²⁾ Geschäftsgeheimnis.

- iv) Das Vorhaben darf a) nicht implizieren, daß BSkyB dem Gemeinschaftsunternehmen BiB oder dessen Tochtergesellschaft McCo über das im Gründungsvertrag vorgesehene Kapital hinaus Mittel bereitstellen muß; b) nicht durch ausschüttungsfähige Gewinne von BSkyB finanziert werden; c) nicht dazu führen, daß BSkyB im Falle einer einseitigen Aufstockung des BiB-Kapitals durch die übrigen beteiligten Unternehmen von der gemeinsamen Kontrolle von BiB ausgeschlossen wird.
- v) Das Vorhaben darf keine Reduzierung der Mittel zur Folge haben, die im vereinbarten Unternehmensplan für Marketingbeiträge zur Förderung des Absatzes von Set-Top-Boxen für den Direkt-Empfang von digitalem interaktivem Fernsehen vorgesehen sind.

Bedingung 8: (Zugangsberechtigungssystem und Simulcrypt-Verschlüsselungssystem)

- A. BSkyB und SSSL versichern, daß letzteres Unternehmen allen Anbietern von Zugangsberechtigungssystemen, die den Zugang zu SSSL-fremden Decodern für den Empfang von digitalem Fernsehen im Vereinigten Königreich verwalten, den Abschluß von Vereinbarungen über die Entwicklung und den Betrieb von Verschlüsselungssystemen nach dem Simulcrypt-Konzept anbietet. Diese Angebotsbereitschaft bleibt für die Dauer der Freistellung bestehen.
- B. BSkyB trägt dafür Sorge, daß SSSL das Angebot zum Abschluß einer Vereinbarung über die Entwicklung eines Simulcrypt-Systems binnen 21 Tagen nach Eingang eines entsprechenden, in der vorgeschriebenen Weise gestellten schriftlichen Antrags schriftlich bestätigt.
- C. BSkyB trägt dafür Sorge, daß SSSL sich nach Kräften bemüht, um zu erreichen, daß das betreffende Simulcrypt-System binnen zwölf Monaten nach Antragstellung oder innerhalb einer anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Frist betriebsbereit ist. Zu diesem Zweck sichern BSkyB und SSSL dem Anbieter des Zugangsberechtigungssystems (gegebenenfalls auch dem Lieferanten der technischen Systeme, falls nicht mit dem Betreiber identisch) ihre uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft zu.
- D. Gelingt es BSkyB bzw. SSSL nicht, die genannte Frist einzuhalten, muß mindestens einen Monat vor Ablauf der Frist bei der Regulierungsbehörde OFTEL ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Dem Antrag ist statzugeben, es sei denn, die Nichteinhaltung der Frist ist überwiegend oder ausschließlich einem Versäumnis seitens BSkyB bzw. SSSL zuzuschreiben.
- E. Diese Bedingung gilt unter folgenden Voraussetzungen:
 - i) Der Anbieter des Zugangsberechtigungssystems, der ein Simulcrypt-Verschlüsselungssystem betreiben will (und der Lieferant der technischen Systeme, falls nicht mit ihm identisch), sichert SSSL und gegebenenfalls dessen Technik-Lieferanten News Digital Systems Limited (NDS) seine uneingeschränkte Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung eines Simulcrypt-Systems mit der von SSSL zur Verfügung gestellten NDS-Technik und seinem eigenen Zugangsberechtigungssystem unter den für eine solche Entwicklung angemessenen Geschäftsbedingungen zu.
 - ii) Der Anbieter des Zugangsberechtigungssystems schließt mit SSSL unter angemessenen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung über den laufenden Betrieb des Simulcrypt-Systems, die auch Bestimmungen über den uneingeschränkten Austausch der nötigen Daten beinhaltet.
 - iii) Die Sicherheit des betreffenden Zugangsberechtigungssystems darf nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die die Sicherheit des von SSSL verwendeten Systems gefährdet.

Bedingung 9: (Erhebung von Kostenbeiträgen)

- A. Die an BiB beteiligten Unternehmen sichern zu, daß die BiB-Tochtergesellschaft McCo die Gebühren zur Finanzierung ihrer Marketingbeiträge im Vereinigten Königreich auf der Grundlage von Vereinbarungen erhebt, die sie mit SSSL und gegebenenfalls anderen Anbietern von Zugangsberechtigungs- und Zugangskontrollsystmen schließt, welche gegenwärtig oder zum gegebenen Zeitpunkt den geltenden Vorschriften unterliegen bzw. unterliegen werden.
- B. McCo darf unter folgenden Voraussetzungen Gebühren zur Finanzierung der Marketingbeiträge erheben:
 - i) Die Marketingbeiträge werden mit Hilfe von Gebühren finanziert, die zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen
 - a) von den Empfängern der Fernseh-Zugangsberechtigungsdienste (einschließlich BSkyB) und

- b) von den Empfängern der Zugangskontrolldienste (einschließlich der BiB-Tochtergesellschaft, die die Plattform für interaktive Dienste bereitstellt, d. h. BiB Services Co) erhoben werden.
- ii) Der zur Finanzierung der Marketingbeiträge bestimmte Teil von Gebühren für die Überwachung der Zugangsberechtigung und die Durchführung der Zugangskontrolle wird pro Teilnehmerkarte (Zugangsberechtigung) bzw. pro Prüfvorgang (Zugangskontrolle) berechnet und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dabei gelten folgende Bedingungen:
- Für verschiedene Arten der Verwendung von Zugangsberechtigungs- und Zugangskontrollsystmen dürfen unterschiedliche Gebühren erhoben werden, sofern die Differenzierung der Entgelte den Wettbewerb in oder zwischen den folgenden Kategorien von Empfängern der Zugangsberechtigungs- oder Zugangskontrolldienste nicht verhindert oder einschränkt: Fernsehgesellschaften, Anbieter von Fernseh-Zuschauerdiensten, BiB Services Co und Wettbewerber, Wettbewerber von BiB Services Co oder jede andere Kategorie von Abnehmern, die künftig Zugangsberechtigungs- oder Zugangskontrolldienste in Anspruch nehmen.
 - Mengenrabatte bei der Inanspruchnahme von Zugangsberechtigungs- und/oder Zugangskontrolldiensten sind zulässig, sofern sie zu nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährt werden.
- iii) Die Erhebung der Gebühren erfolgt
- nach einem Schema (oder mehreren Schemata) für die objektive Aufteilung der Gebühren zwischen den Empfängern von Fernseh-Zugangsberechtigungsdiensten und den Empfängern von Zugangskontrolldiensten, sofern
 - zunächst die Regulierungsbehörde für Telekommunikation konsultiert wird;
 - der Regulierungsbehörde die Form des Schemas mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten vorgelegt wird;
 - die Regulierungsbehörde keine Einwände gegen die Anwendung der vorgelegten Form des Schemas erhebt;oder
 - auf die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation jeweils festgelegte Weise
 - oder
 - in der Weise, die im Fall von Rechtsstreitigkeiten bestimmt wird durch
 - ein zuständiges Gericht;
 - die Europäische Kommission oder eine zuständige nationale Behörde;
 - ein Verfahren nach der Richtlinie 95/47/EG oder nach den geltenden Vorschriften oder nach jedem sonstigen nationalen Rechtsakt (Gesetz, Verordnung), der die Anwendung der entsprechenden oder ähnlichen Rechtsvorschriften auf die Einbringung von Zugangskontrolldiensten regelt;
 - ein angemessenes und unabhängiges Schiedsverfahren, das die an BiB beteiligten Unternehmen Dritten als Möglichkeit zur Beilegung von Streitigkeiten einräumen.
- C. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die an BiB beteiligten Unternehmen gemäß den geltenden Vorschriften tätig geworden sind.
- D. Als Regulierungsbehörde für Telekommunikation gilt die für Regulierungsfragen zuständige Instanz, die jeweils mit der Durchsetzung der geltenden Vorschriften beauftragt ist.

Bedingung 10: (Offenlegung von Informationen durch McCo)

- A. Die an BiB beteiligten Unternehmen stellen sicher, daß die BiB-Tochtergesellschaft McCo ihre Schwestergesellschaft BiB Services Co in keiner Weise gegenüber anderen interessierten Unternehmen bevorzugt bei

- i) der Offenlegung technischer Merkmale, auf die sie Zugriff hat;
 - ii) der Offenlegung von Änderungen technischer Merkmale, auf die sie Zugriff hat, wenn dadurch die Möglichkeiten interessierter Unternehmen zur Verwendung der BiB-Spezifikationen für den fraglichen Verwendungszweck eingeschränkt werden.
- B. Geht bei einer BiB-Gesellschaft ein in der vorgeschriebenen Weise gestellter Antrag eines interessierten Unternehmens auf Offenlegung eines technischen Merkmals ein, auf das sie keinen Zugriff hat, sondern ein anderes Unternehmen, so teilt sie dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen den Namen und die Anschrift jeder Person mit, die ihres Erachtens Auskunft über das betreffende technische Merkmal geben kann, und leitet den Antrag an diese Person oder Personen weiter.

Bedingung 11: (Offenlegung von Informationen durch BSkyB)

BSkyB geht bei der Offenlegung technischer Merkmale, die die Funktionsweise der BiB-Boxen betreffen, wie folgt vor:

- a) BSkyB bzw. SSSL bietet jedem interessierten Unternehmen, das einen entsprechenden Antrag in der vorgeschriebenen Weise gestellt hat, binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Abschluß einer Geheimhaltungsvereinbarung an.
- b) BSkyB stellt dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der von diesem unterzeichneten und in der vorgeschriebenen Weise eingesandten Geheimhaltungsvereinbarung ein Verzeichnis der technischen Merkmale zur Verfügung, in dem alle Angaben, deren Preisgabe an den Antragsteller (soweit er Zugang dazu erhalten möchte) den Abschluß einer technischen Zusatzvereinbarung voraussetzen, besonders gekennzeichnet sind.
- c) BSkyB stellt dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang eines in der vorgeschriebenen Weise gestellten entsprechenden Antrags zu jeder Beschreibung eines technischen Merkmals, die der Antragsteller einsehen möchte und die er aus dem ihm gemäß Buchstabe b) überlassenen Verzeichnis ausgewählt hat, eine Abschrift zur Verfügung. Bei Angaben, deren Preisgabe den Abschluß einer technischen Zusatzvereinbarung voraussetzt, läuft die Frist für die Zurverfügungstellung ab dem Eingang (in der vorgeschriebenen Weise) der vom Antragsteller unterzeichneten technischen Zusatzvereinbarung, die ihm binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags zugestellt wurde.
- d) BSkyB unterrichtet die betroffenen Unternehmen von jeder Änderung der Spezifikationen der BiB-Box unverzüglich im Anschluß an die Unterrichtung der Boxen-Hersteller.
- e) BSkyB unterrichtet die betroffenen Unternehmen von
 - i) jeder Absicht, Änderungen an der Funktionsweise vorzunehmen, und zwar unmittelbar nach Festlegung der technischen Spezifikationen und vor der Aufnahme von Versuchen sowie unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts, ab dem die Änderung gelten soll;
 - ii) jeder Änderung einer Absicht oder Frist im Sinne des vorstehenden Absatzes, und zwar unmittelbar nach der Annahme einer solchen Änderung.
 Voraussetzung hierfür ist, daß die Unterrichtung über alle Angaben, die unter die erste Ausnahmestellung in der Definition der „Änderung der Funktionsweise“ fallen und Informationen darstellen, welche die Fähigkeit der betroffenen Unternehmen zur Erbringung von Fernsehdiensten und/oder interaktiven Diensten über die BiB-Box beeinträchtigen können, in der kürzest möglichen Zeit erfolgt.
- f) BSkyB stellt sicher, daß SSSL die Bestimmungen nach Buchstaben a) bis e) im Hinblick auf die technischen Merkmale, auf die SSSL Zugriff hat, einhält.
- g) Geht bei BSkyB oder einem sonstigen Unternehmen des BSkyB-Konzerns ein in der vorgeschriebenen Weise gestellter Antrag eines interessierten Unternehmens auf Offenlegung eines technischen Merkmals ein, auf das es keinen Zugriff hat, sondern ein anderes Unternehmen, so teilt es dem Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen den Namen und die Anschrift jeder Person mit, die ihres Erachtens Auskunft über das betreffende Merkmal geben kann, und leitet den Antrag an diese Person oder Personen weiter.

Erhebliche Verstöße

Verstöße gegen die Bedingungen 9, 10 und 11 bzw. gegebenenfalls gegen die geltenden Vorschriften werden nur als Zu widerhandlungen angesehen, wenn sie, gemessen an der allgemeinen Zielsetzung dieser Bedingungen,

- a) eindeutig und schwerwiegend sind;
 - b) sich erheblich zum Nachteil Dritter auswirken;
 - c) Dritten einen nicht wiedergutzumachenden schweren Schaden zufügen;
 - d) für sich genommen zwar unerheblich sind, aber dadurch, daß sie wiederholt auftreten, die Unfähigkeit des Betreffenden belegen, die Bedingungen zu erfüllen (¹³);
- oder
- e) (im Fall von interessierten Unternehmen, die derzeit Dienste über BiB-Boxen anbieten) lange anhalten, wobei die Dauer etwaiger Streitbeilegungsverfahren unberücksichtigt bleibt (¹⁴).

Bedingung 12: (Umgehung von Bedingungen)

- A. Die an BiB beteiligten Unternehmen stellen sicher, daß keine Gesellschaft der BiB-Gruppe Handlungen vornimmt, die im Falle von McCo einen Verstoß gegen die in den Bedingungen 2 Buchstabe B sowie 9 und 10 gestellten Anforderungen darstellen bzw. die Umgehung einer solchen Anforderung bewirken würden.
- B. Ein Verstoß gegen die vorerwähnten Anforderungen stellt nur dann eine Zu widerhandlung gegen diese Bedingung dar, wenn er als Verstoß gegen die Bedingungen 2, 9 oder 10 einzustufen ist.

Bedingung 13: (Lizenz für die Erbringung von Zugangskontrolldiensten)

Das Unternehmen SSSL sichert zu, daß es für die Erbringung der Zugangskontrolldienste keine Gruppengenehmigung für Mehrwert- und Datendienste („Value Added and Data Services“ — VADS) im Sinne des § 7 des britischen Telekommunikationsgesetzes von 1984 beantragt wird, wenn diese Dienste auf der Grundlage der am 31. Dezember 1997 gemäß § 7 des Telekommunikationsgesetzes von 1984 erteilten Gruppengenehmigung für Telekommunikationsdienste erbracht werden können.

Bedingung 14: (Anbieten fremder Anwendungen)

Sobald BSkyB bzw. SSSL einem fremden Unternehmen („vertrauenswürdiger Dritter“) gestattet, interaktive Anwendungen zum Zwecke des Abrufs über BiB-Boxen anzubieten, so gewährt es dieses Recht auch jedem sonstigen Unternehmen, das darum ersucht, und zwar unter angemessenen nichtdiskriminierenden Bedingungen (einschließlich der Verpflichtung, die technischen, kommerziellen und finanziellen Anforderungen zu erfüllen, die an einen vertrauenswürdigen Dritten gestellt werden). Bedingungen, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation genehmigt wurden, gelten als angemessen.

Bedingung 15: (Aufklärung der Empfänger von Zugangskontrolldiensten)

Wird BSkyB bzw. SSSL ersucht, Zugangskontrolldienste im Sinne der geltenden Vorschriften zu erbringen, so erfüllt SSSL in bezug auf diese Dienste vor der Markteinführung alle Kooperationsvorschriften, die sich aus Artikel 11 Absätze 4 bis 8 der Rechtsvorschriften über fortgeschrittene Fernsehdienste von 1996 ergeben, als ob diese Bestimmungen auch auf Zugangskontrolldienste Anwendung finden (und als ob die darin enthaltenen Hinweise auf die vorrangige Aufgabe („primary duty“) auch für Zugangskontrolldienste im Sinne der geltenden Vorschriften und die Hinweise auf technische Dienste („technical services“) auch für die technischen Dienste im Zusammenhang mit Zugangskontrolldiensten gelten).

(¹³) Klarstellung: Jeder Verstoß gegen eine Vertragsbedingung, die in mehr als einem Vertrag oder in mehr als einer nach Handelsbrauch üblichen Verhaltensweise zum Tragen kommt, gilt unabhängig von der Verträge bzw. der Häufigkeit der Verhaltensweisen nur als ein Verstoß.

(¹⁴) Klarstellung: Maßgeblich ist hier der Zeitraum, ab dem die Umstände, auf die sich die Bedingung bezieht, eintreten und solange sie andauern.

DEFINITIONEN

Zum Zweck dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsdefinitionen:

„Betroffenes Unternehmen“ ist jedes interessierte Unternehmen, das zur fraglichen Zeit Fernsehdienste und/oder interaktive Dienste über BiB-Boxen erbringt (bzw. sich dazu verpflichtet hat und die Aufnahme solcher Dienste vorbereitet) und eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet hat.

„Anderes Unternehmen“ ist ein anderes Unternehmen des BSkyB-Konzerns, ein Unternehmen der BiB-Gruppe, ein an BiB beteiligtes Unternehmen oder ein drittes Unternehmen.

„BiB-Box“ ist eine Set-Top-Box für den Empfang von digitalem interaktiven Fernsehen, deren Ladenpreis durch die Marketingbeiträge von BiB verbilligt wird.

„BiB-Box-Spezifikationen“ sind die „British Sky Broadcasting STB Specification Issue 3.00“ vom 30. Juli 1997, die „British Sky Broadcasting STB Specification V3.0 Errata V5.0“ und die „British Sky Broadcasting STB Technical Guidelines Version V1.2“ vom 23. Oktober 1997 in der jeweils neuesten Fassung.

„BSkyB-Konzern“ ist das Unternehmen British Sky Broadcasting Group plc.

„Anbieter eines Zugangsberechtigungssystems“ ist eine Person, die als Inhaberin einer vom zuständigen Ministerium am 7. Januar 1997 gemäß § 7 des britischen Telekommunikationsgesetzes von 1984 erteilten Gruppengenehmigung für den Betrieb der zur Erbringung von Zugangsberechtigungsdiensten erforderlichen Telekommunikationssysteme befugt ist, Zugangsberechtigungsdienste zu erbringen.

„Änderung der Funktionsweise“ sind Informationen, die in ein technisches Merkmal umgesetzt werden sollen und Software beinhalten, welche zum Abruf von Fernsehdiensten und/oder interaktiven Diensten mit BiB-Boxen heruntergeladen werden soll, mit Ausnahme von

- Software, die zur Behebung von Problemen heruntergeladen werden kann, welche den Betrieb der in der BiB-Box bereits installierten Software beeinträchtigen;
- Software, die die Sicherheit der BiB-Box oder eines Zugangsberechtigungs- bzw. Zugangskontrollsystens betrifft, welche für die mit der BiB-Box abrufbaren Fernsehdienste und/oder interaktiven Dienste verwendet wird.

„Interessierte Unternehmen“ sind Fernsehgesellschaften, Kabelnetzbetreiber, Telekommunikationsunternehmen, Betreiber von Plattformen für die Übertragung digitaler Fernsehsignale über terrestrische Systeme und Betreiber von Plattformen für die Übertragung direkt empfangbarer digitaler Fernsehsignale über Satellit, unabhängig davon, ob sie ausschließlich Fernsehdienste oder interaktive Dienste erbringen bzw. eine Kombination aus beiden Diensten anbieten, einschließlich der Gesellschaft BiB Services Co.

„Marketingbeiträge“ sind die Mittel, die BiB gemäß Artikel 16 des Gründungsvertrags und der Vereinbarung über Marketingdienste zur Förderung des Absatzes der BiB-Box bereitstellt.

„Geheimhaltungsvereinbarung“ ist ein Standardvertrag über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, dessen Unterzeichnung BSkyB oder SSSL von einem interessierten Unternehmen verlangen kann, bevor es ihm ein Verzeichnis der technischen Merkmale zur Verfügung stellt und der geschlossen werden muß, wenn ein betroffenes Unternehmen oder ein interessiertes Unternehmen Zugang zu Informationen im Sinne der Bedingung 11 haben möchte.

„SSSL-fremde Decoder zum Empfang digitalen Fernsehens“ sind Decoder ohne das von SSSL verwendete Zugangsberechtigungssystem.

„Verwendungszweck“ bedeutet, bezogen auf ein interessiertes Unternehmen, die Verwendung der Merkmale von BiB-Boxen zur Erbringungen von interaktiven oder nicht interaktiven Fernsehdiensten über BiB-Boxen als einzigm Verwendungszweck.

„Antrag“ ist eine schriftliche Anfrage nach einer Angabe oder Angaben zu einem technischen Merkmal oder nach einem Verzeichnis der technischen Merkmale je nach Verwendungszweck.

„Vorgeschriebene Weise“ bedeutet, daß interessierte Unternehmen oder Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen ihre Anträge und sonstigen Schreiben per Einschreiben an den Adressaten richten müssen, und zwar im Falle von

- BSkyB an die Anschrift am Sitz des Unternehmens, z. H. des „Head of Regulatory Affairs“;
- BiB an die Anschrift am Sitz des Unternehmens, z. H. des „Compliance Officer“.

„Simulcrypt“ bezieht sich auf die Verwendung des gemeinsamen europäischen Verwürfelungs-Algorithmus in zwei Kategorien von Digitalfernseh-Decodern, die unterschiedliche Zugangsberechtigungssysteme enthalten. Anbieter digitaler Fernsehdienste (Zuschauerdienste) haben die Wahl zwischen den beiden Systemen und können ihren Kunden je nach Bedarf auch das jeweils andere System, einschließlich des zur Synchronisierung der beiden Systeme erforderlichen Mechanismus, anbieten (sofern die andere Decoder-Kategorie über die zur Einbringung seiner Dienstleistungen erforderlichen Funktionen verfügt).

„Technische Zusatzvereinbarung“ ist eine angemessene Lizenzvereinbarung, deren Unterzeichnung BSkyB bzw. SSSL für die Preisgabe eines bestimmten technischen Merkmals verlangen kann.

„Technische Merkmale“ sind Informationen über die derzeitige technische Funktionsweise der BiB-Box, einschließlich der BiB-Box-Spezifikationen, die Gegenstand ausführlicher technischer Beschreibungen mit Hilfe von Worten und/oder graphischen Darstellungen sind, ausgenommen von

- Informationen (einschließlich Angaben über urheberrechtlich geschützte Techniken), die jeder Anbieter von Zugangsberechtigungs- bzw. Zugangskontrolldiensten und/oder gegebenenfalls dessen Technik-Lieferant aus Gründen der Sicherheit und Vollständigkeit seiner Systeme oder der Zugangsberechtigungs- bzw. Zugangskontrollsysteme, die er liefert oder zu liefern gedenkt, und/oder zur Wahrung seiner Fähigkeit, dem Kunden sichere und vertrauliche Dienste anbieten zu können, streng geheimhalten muß;
- Informationen, die die Unternehmen der BiB-Gruppe und BSkyB bzw. SSSL laut Satzung bzw. aufgrund verbindlicher Lizenzauflagen des Gesetzgebers geheimhalten müssen;
- Informationen, die die Unternehmen der BiB-Gruppe und BSkyB bzw. SSSL aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geheimhalten müssen und nicht an Dritte weitergeben dürfen;
- Informationen, die ausschließlich für die Herstellung der Box erforderlich sind;
- bezogen auf SSSL: Informationen, die sich nicht auf Aspekte des Betriebs und der Funktionsweise der BiB-Box beziehen, welche sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des Zugangsberechtigungs- bzw. Zugangskontrollsystems oder des elektronischen Programmführers ergeben.

Klarstellung: Die vorstehende Definition der technischen Merkmale enthält keine Angaben zur Art und Weise, wie die technischen Funktionsmerkmale der BiB-Box für das Fernsehen und für interaktive Anwendungen eingesetzt werden können.

„Leitlinien für Verrechnungspreise“ sind die „Transfer Pricing Guidelines“ der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und Steuerbehörden in der jeweils neuesten Fassung.

„Geltende Vorschriften“ sind die nachstehend aufgeführten Rechtsakte, mit denen u. a. die maßgeblichen Teile der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in britisches Recht umgesetzt wurden und die Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung der Zugangsberechtigung und mit der Zugangskontrolle regeln:

- die Verordnung über fortgeschrittene Fernsehdienste („Advanced Television Services Regulations“) von 1996 in der geltenden Fassung (SI 1996/3151 und SI 1996/3197);
- der Bescheid vom 7. Januar 1997 über die Erteilung einer Gruppengenehmigung für die Erbringung von Zugangsberechtigungsdiensten („Conditional Access Services Class Licence“) gemäß § 7 des Telekommunikationsgesetzes („Telecommunications Act“) von 1984;
- der Bescheid vom 31. Dezember 1997 über die nach erfolgtem Widerruf erneute Erteilung einer Gruppengenehmigung für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten („Telecommunications Class Licence“) gemäß § 7 des Telekommunikationsgesetzes („Telecommunications Act“) von 1984;
- jede neue Fassung der vorstehenden Rechtsakte, sofern der Bezug in Bedingung 15 auf Artikel 11 Absätze 4 bis 8 der Verordnung über fortgeschrittene Fernsehdienste von 1996 die Fassung der Verordnung betrifft, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mitteilung/Entscheidung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 gilt.

Zur Erläuterung: Die geltenden Vorschriften enthalten Bestimmungen über verschiedene Verfahren, nach denen die Regulierungsbehörde Streitigkeiten beilegen kann.